



**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr**

Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf *K 1*

Wilhelm-Raabe-Straße 46, 40470 Düsseldorf
Postfach 301054, 40410 Düsseldorf
Telefon: +49 (0) 211-959-2548
Telefax: +49 (0) 211-959-3830
Bw: 3221-2548
baiudbwkompzbaumgmtk1@bundeswehr.org

Bauunterlage Teil I - IV

für die

Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahme

BM-Bezeichnung / Langform

Neubau Wachgebäude

BM-Nr.:

3 15 01 706 00

IPP-Bezeichnung:

350007 (Bewachung der Liegenschaft)

Liegenschaftsbezeichnung, politische Gemeinde

Bundessprachenamt Hürth

WE-Nr.:

01756

Maßnahmenträger:

[BlmA](#)

Nutzer:

Diejenige Organisationseinheit, die die bauliche Anlage tatsächlich nutzt und einen Infrastrukturbedarf feststellt:

BAPersBw

Bauunterlage Teil I-IV (Bedarfsplanung) ist aufgestellt:

Die Unterschrift bestätigt die Richtigkeit der Angaben, die Vollständigkeit der Unterlagen und die Einhaltung der Verfahrensschritte bzw. Prozessabläufe.

KompZ BauMgmt K 1 (Vertreter des Nutzers)	Ort, Datum Düsseldorf, 01.09.2021 Wilke, Technischer Regierungsamtmann BAIUDBw KompZ BauMgmt D K1 Name, DGrd / Amtsbez
---	--

Inhaltsverzeichnis

Teil I - Allgemeine Beschreibung des Bauvorhabens	4-13
Teil II - Erläuterung und Begründung der Baumaßnahme	14-52
Teil III - Soll-Organisation Personal / Material	53
Teil IV - Raumbedarfsplan	54
Anlagen	55

Teil I - Allgemeine Beschreibung des Bauvorhabens

Beschreibung der Maßnahme inkl. Veranlassung des Bedarfs sowie für die Maßnahme relevante Rahmenbedingungen, Gesamtzusammenhang mit Stationierungsentscheidung o.ä.

Im Zuge der Stationierungsentscheidung BMVg aus dem Herbst 2011 wurde der Standort Hürth als Bundeswehrstandort bestätigt. Die Liegenschaft Bundessprachenamt Hürth (BSprA Hürth) ist eine reine Verwaltungsliegenschaft.

Da mit der Neuausrichtung der Bundeswehr und insbesondere der Umsetzung der Europäischen Arbeitszeitverordnung für Wachaufgaben heranzuziehendes militärisches Personal nicht ausreichend zur Verfügung steht, wird bei der Bewachung und Absicherung von Inlandsliegenschaften ausschließlich im Grundbetrieb derzeit auf die vertragliche Bindung von gewerblichen Unternehmen der Sicherheitswirtschaft zurückgegriffen.

Die Streitkräfte müssen dennoch stets in der Lage sein, sich selbst zu sichern bzw. zu bewachen. Diese soldatische Grundbefähigung hat insbesondere im Einsatz, auf Übungen oder unter besonderen Lagebedingungen (z. B. Wachverstärkung bei konkreten Bedrohungen, Ausfall der gewerblichen Wache) hohe Bedeutung. Darauf sind auch weiterhin die Individual- und Einheitsausbildung zum Fähigkeitserhalt (Inübunghaltung) sowie die einschlägigen Planungen auszurichten.

Das Wachgebäude dient der Unterbringung des Wachpersonals zur Durchführung ihrer Wachaufgaben.

Die Wachkategorie ist in der Liegenschaft BSprA in Hürth mit „B“ eingestuft. Die Wachleistung wird im Grundbetrieb durch eine zivil-gewerbliche Bewachungsfirma in einer 12-Stunden-Schicht (Typ 12) sichergestellt. Die Wachstärke ist derzeit mit insgesamt 12 Wachleute vorgesehen.

Um der soldatischen Grundbefähigung Rechnung zu tragen, soll neben der Raumkubatur für eine zivil-gewerbliche Wache auch das Raumprogramm für eine militärische Wache berücksichtigt werden.

Das Bestands-Wachgebäude ist abgängig und entspricht in Quantität und Qualität nicht den Anforderungen an einem vorschriftenkonformen Wachgebäude.

Mit Protokoll der KomBA NW vom 8. April 2015 i.V.m. Protokoll der KomBA vom 29. Juni 2020 ist die Errichtung eines vorschriftenkonformen Wachgebäudes vorgesehen.

Dazu sind neben den gebilligten infrastrukturellen Forderungen auch die Möglichkeiten der technischen Absicherung (u.a. Einbruchmeldeanlage, Gefahrenmeldeanlage, Brandmeldeanlage) zu berücksichtigen.

Mit dieser Baumaßnahme wird ein vorschriftenkonformes

- Wachgebäude

für ziviles und militärisches Wachpersonal sowie

- die Reduzierung der Zufahrt auf eine Zu- und Ausfahrt
gefordert.

1 Dienstliche Veranlassung

- Stationierungsentscheidung und Realisierungsweisung BMVg vom 26.10.2011
- Protokoll KomBA NW Nr.07/2013 vom 29.07.2013
- Protokoll KomBA NW Nr.05/2015 vom 08.04.2015
- Protokoll KomBA NW Nr.05/2020 vom 29.06.2020
- BSprA ZA 3 – Bedarfsforderung vom 28.11.2014
- BAPersBw I 1.3 Infra – Bedarfsträgerseitige Anerkennung vom 27.08.2015
- BAIUDBw Infra II 2 (alt BAIUDBw Infra II 5) – Auftrag zur Erstellung der der Bauunterlage Teil I-IV vom 31.08.2015
- BMVg P I 2 – Bestätigung zur Anwendung des Raumprogramms für ein Wachgebäude gem. Entwurf der „Grundsätzlichen Infrastrukturforderung (GIF) für Wachgebäude, Objektschutzmaßnahmen, Einfriedung, Kap. 2 „Wachgebäude““ (Anlage 10.1) vom 03.11.2020
- BMVg P I 2 – Bestätigung zur Anwendung der Vorgaben für die Einfriedung gem. Entwurf der „Grundsätzlichen Infrastrukturforderung für Maßnahmen zur Absicherung im materiellen Bereich, Kap. 3.12 „Einfriedung““ (Anlage 10.2) vom 06.11.2020
- BlmA - Beauftragung der Bauunterlage Teil V vom. 26.08.2021 (Anlage 2.1.1)

2 Wirtschaftlichkeitsbetrachtung / Ergebnis der Variantenuntersuchung

2.1 Variantenuntersuchung zur Bedarfsdeckung

Im Rahmen der Erstellung der ES-Bau Teil I-IV wurden die Varianten gem. RBBau E

1. Anmietung von Immobilien, einschließlich eventuell notwendiger Umbau- oder Erweiterungsbaumaßnahmen
 2. Kauf vorhandener baulicher Anlagen, einschließlich eventuell notwendiger Umbau- oder Erweiterungsbaumaßnahmen
 3. Leasing oder Mietkauf
 4. Neu-, Um- oder Erweiterungsbaumaßnahmen als Eigenbaumaßnahmen
 5. Öffentlich-Private Partnerschaft (ÖPP)
- untersucht.

Beurteilung

- zu 1., 2., 3.: Aus Gründen der militärischen Sicherheit sind die Bedarfsdeckungsvarianten Anmietung, Kauf oder Leasing/ Mietkauf auszuschließen (i.V.m. Anlage 1.1).
- zu 5.: Die Baumaßnahme hat ein Bauvolumen von unter 5 Mio. Euro und findet daher keine Berücksichtigung als ÖPP (vgl. Anlage 1.1)
- zu 4.: Das Bestandswachgebäude steht derzeit für das zivile Wachpersonal zur Verfügung. Dieses ist abgängig und entspricht in Quantität und Qualität nicht den Anforderungen an einem vorschriftenkonformen Wachgebäude. Aus diesem Grund wurde in 2014 neben dem Wachgebäude vorübergehend ein Container als Ruheraum aufgestellt. Ein bedarfsgerechter Betrieb ist daher nicht gewährleistet.
- Es ist die wirtschaftlichste Variante darzustellen, die den Bedarf an einem vorschriftenkonformen Wachgebäude für ziviles und militärisches Wachpersonal sicherstellt. Dazu sind die Varianten
- Neubau (ggf. inkl. Abriss u. Entsorgung des Bestands-Wachgebäude) vs.
 - Umbau/ Sanierung (Bestands-Wachgebäude) vs.
 - Umbau/ Sanierung (Bestands-Wachgebäude) + Erweiterung/ Anbau
- zu untersuchen.

Folgerung

Es ist ein Nachweis durch die Bauverwaltung gemäß RBBau im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für die Variante

- **Neu-, Um- oder Erweiterungsbaumaßnahmen als Eigenbaumaßnahmen nach den Varianten:**
 - **Neubau (ggf. inkl. Abriss u. Entsorgung der Bestands-Wachgebäude) vs.**
 - **Umbau/ Sanierung (Bestands-Wachgebäude) vs.**
 - **Umbau/ Sanierung (Bestands-Wachgebäude) + Erweiterung/ Anbau**

zu führen, um den geforderten Bedarf an einem vorschriftenkonformen Wachgebäude für ziviles und militärisches Wachpersonal sowie die Reduzierung der Zufahrt auf eine Zu- und Ausfahrt sicherzustellen.

Das Ergebnis ist BAIUDBw KompZ BauMgmt D K1 vor der Erstellung der Bauunterlage Teil V vorzustellen.

2.2 Baunutzungskosten (Betriebs- und Bauunterhaltungskosten)

Im Rahmen der Erstellung der BU Teil V sind die Baunutzungskosten nach Anlage 1 zu Muster 7 RBBau überschlägig zu ermitteln.

Die Bauausführung erfolgt entsprechend der einschlägigen Vorschriften. Besondere Anforderungen an das Wachgebäude, die über die üblichen Anforderungen hinausgehen, werden im Teil II dieser Bauunterlage dargestellt.

2.3 Sonstige, für die Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens wesentliche Bemerkungen

Neubauten sind erforderlich, wenn vorhandene und sanierungsbedürftige Gebäude nicht wirtschaftlich hergerichtet, umgebaut oder erweitert werden können. Die Deckung eines anerkannten Bedarfs sowie die damit im Zusammenhang stehenden baulichen Anlagen und sonstigen Einrichtungen erfolgen vorzugsweise in vorhandener Infrastruktur.

Weiterer Bestandteil dieser Baumaßnahme kann der Abriss und die Entsorgung des Bestands-Wachgebäudes sein. Daraus resultierende Kosten müssen im Rahmen der Wirtschaftlichkeit untersucht werden.

Ggf. ist eine Interimslösung zur Unterbringung des zivilen Wachpersonals erforderlich, um den Dienstbetrieb und die Wachfähigkeit aufrecht zu erhalten (z.B. Wachcontainer). Hierbei müssen neben der Sicherstellung der Medienversorgung (Wasser, Abwasser, Strom, Beleuchtung etc.) auch die militärische Sicherheit (Umzäunung) gewährleistet werden.

Grundsätzlich sind bei der Planung Standardbauteile, - Materialien und –Produkte zu wählen, deren Eigenschaften, wie z.B. Farbgebung, sich ebenfalls an Standards orientieren. Spezialanfertigungen, Sonderlösungen o.ä., die Mehrkosten verursachen, sind, wo nicht funktional erforderlich, zu vermeiden. Abweichende Produkte hinsichtlich funktionalen oder gesetzlichen Anforderungen vom Standardsortiment bedürfen in jedem Fall der Zustimmung des BAIUDBw KompZ BauMgmt Düsseldorf und deren Erfordernis ist stets zu belegen.

Der Prüfkatalog zur Kosteneinsparung ergab keine Hinweise auf ein unwirtschaftliches Vorhaben. Siehe auch Anlage 1.2.

3 Angaben zur Liegenschaft

Bezeichnung der Liegenschaft	Bundessprachenamt Hürth
Politische Gemeinde	50354 Hürth
Straße, Haus-Nr.	Horbeller Str. 52

4 Geschätzte Kosten / Finanzierung

Geschätzte Kosten:	ca. 1.800.000 € (auf Grundlage vergleichbarer Baumaßnahmen in UFIS, vgl. BMNr.: 3 17 00 367 00, „Neubau Wachgebäude“, Lützowkaserne in Münster-Handorf
Finanzierung:	national, Fin Art 0

5 Zusammenhänge mit anderen Baumaßnahmen

Entfällt.

6 Termine

6.1 Geforderter Überlassungstermin, Baubeginn, Bauende

Geforderter Überlassungstermin:	12.2017
Baubeginn / Bauende:	07.2022 11.2023

Bewertung, notwendige Rahmenbedingungen:

Der bauliche Zustand des Wachgebäudes ist unzureichend. Aus Sicht der militärischen Sicherheit (KomBA NW und MAD-Stelle 3 MGS) soll das vorschriftenkonforme Wachgebäude prioritär umgesetzt werden.

6.2 Geplante Teilübergaben (Tabelle individuell erweiterbar)

1. Geforderte Teilübergabe (z.B. Nutzungsbereich/ Bauabschnitt)	Dieses ist vorab eng mit dem KompZ K1 und dem Nutzer abzustimmen
2. Geforderte Teilübergabe (z.B. Nutzungsbereich/ Bauabschnitt)	Dieses ist vorab eng mit dem KompZ K1 und dem Nutzer abzustimmen

Bewertung, notwendige Rahmenbedingungen

Weiterer Bestandteil dieser Baumaßnahme kann der Abriss und die Entsorgung des Bestands-Wachgebäudes sein. Daraus resultierende Kosten müssen im Rahmen der Wirtschaftlichkeit untersucht werden.

Ggf. ist eine Interimslösung zur Unterbringung des zivilen Wachpersonals erforderlich, um den Dienstbetrieb und die Wachfähigkeit aufrecht zu erhalten (z.B. Wachcontainer). Hierbei müssen neben der Sicherstellung der Medienversorgung (Wasser, Abwasser, Strom, Beleuchtung etc.) auch die militärische Sicherheit (Umzäunung) gewährleistet werden.

7 Landbeschaffung

Die Baumaßnahme erfolgt innerhalb einer bereits genutzten Liegenschaft. Die Beschaffung zusätzlicher Fläche ist nicht erforderlich.

8 Ausweisung des Grundstückes im Flächennutzungsplan / Bebauungsplan als Sondergebiet Bund.

Es handelt sich um eine militärisch genutzte Fläche.

9 Bisherige Nutzung des Grundstücks / ggf. unterteilt nach Kulturarten (z. B. Anteile landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzter Flächen)

Im Rahmen der Erstellung der Bauunterlage Teil V wird die bisherige Nutzung des Grundstücks aufgezeigt. Die Bauflächen sind im Teil V der Bauunterlage aufzuzeigen

10 Eigentumsverhältnisse / Besitzverhältnisse

Das Grundstück befindet sich im Grundvermögen des Bundes. Eigentümerin ist die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)

Siehe Stellungnahme BImA zur BU Teil I – IV: Anlage 2.1

Verfügbarkeit ab sofort.

11 Stand der Anhörungsverfahren gemäß LBG, ROG, SchBG, LuftVG

Entfällt.

12 Ökologie und Umweltschutz

Keine zusätzlichen, über das gesetzliche Mindestmaß hinausgehenden Forderungen.

Siehe auch Stellungnahme zur UVU (Anlage 3).

13 Altlasten / Schadstoffe / Kampfmittel-Belastung

Keine Altlasten / Schadstoffe oder Kampfmittel – Belastung bekannt.

Sollte im Zuge der Baumaßnahme eine Altlast entdeckt werden, ist dies im Informationssystem Altlasten (INSA) zu dokumentieren. BAIUDBw KompZ BauMgmt D K6 sowie das BwDLZ Köln sind unverzüglich zu informieren.

14 Funktechnische Koordinierung

Entfällt.

15 Planungshilfen, Muster-/ Standardplanungen und Beteiligung der Leitstellen

Bei der Aufstellung der Bauunterlage Teil V ist das für die entsprechende Bauwerkskategorie zuständige Kompetenzzentrum gemäß Erlass BMVg IUD I 4 – Az 68-03-00/00 vom 12. Februar 2016 in Verbindung mit Bereichserlass C-1810/116 „Einrichtung von Leitstellen“ grundsätzlich zu beteiligen und die Beteiligung in der Bauunterlage zu dokumentieren. Dazu sind auf der baudurchführenden Ebene Informationen ggf. auch über Ländergrenzen hinweg direkt einzuholen. Eine Ähnliche Planungen für ein Wachgebäude liegt mit der BMNr.: 3 17 00 367 00, „Neubau Wachgebäude“ in der Lützowkaserne in Münster-Handorf vor. Weiter bestehen Referenzobjekte für die Liegenschaften Ahlen oder Wulfen vor. Die vorher genannten Wachgebäude berücksichtigen allerdings nur die Raumkubatur für ziviles Wachpersonal.

Mit der BMNr.: 5 16 02 169 00 „Errichtung Wachgebäude und Absicherung“ am BIZBw in Mannheim liegt eine vergleichbare Baumaßnahme vor (BAST 190, Stand 11.2020), die das Raumprogramm für ziviles und militärisches Wachpersonal berücksichtigt. Ggf. können hierbei in der Planung und Umsetzung Synergieeffekte geschaffen werden.

- Für **Absicherungseinrichtungen** ist zuständig die:

Oberfinanzdirektion NRW

- Bauabteilung B –

Albersloher Weg 250

48155 Münster

Außenstelle Düsseldorf

und

Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW

Niederlassung Aachen

Projektbüro Teveren, Abt. BB 1

Mies-van-der-Rohe-straße 10

52074 Aachen

Im weiteren Verfahren ist auch die Musterplanung Wärmeversorgungsanlagen der Bundeswehr Bau- und Liegenschaftsbetrieb Niederlassung Münster bei der Aufstellung der Bauunterlage zu beteiligen.

Aufgrund der schnellstmöglichen Überlassung des Wachgebäudes sind Synergien zu nutzen!

16 Bauaufsichtliche Behandlung (RBBau K 14)

Die Baumaßnahme dient den Zwecken der Landesverteidigung. Sie ist der oberen Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn schriftlich zur Kenntnis zu bringen (lt. § 80 BauO NRW i.V.m. RBBau K14 Nr. 1.2). Die öffentlich-rechtliche Aufsicht für Arbeitsschutz und technischen Umweltschutz, die behördliche Aufsicht für Brandschutz im BAIUDBw KompZ BauMgmt D K3, K5 und K6, sowie ggf. weitere fachlich zuständige Stellen der Bundeswehr sind bei der Planung, Ausführung und Übergabe der Baumaßnahme zu beteiligen.

17 Sicherheitsforderungen während der Planungs- und Bauphase

Siehe Anlage 4.

Die Bauarbeiten werden im militärischen Sicherheitsbereich ausgeführt. Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig (spätestens 6 Wochen) vor Baubeginn bezüglich der Organisation des Baustellenbetriebes, der Zutrittsberechtigungen / Sicherheitsausweise und des Verhaltens im militärischen Sicherheitsbereich mit dem Kasernenkommandanten des BSprA Hürth in Verbindung zu setzen.

Bauabläufe sind zwischen Nutzer, BwDLZ Köln und dem zuständigen Bauamt (Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW) abzustimmen. Kasernenkommandant BSprA Hürth ist in der Planungsphase anzuhören und einzubinden (Anlage 5).

Während der Bauphase ist die militärische Sicherheit weiterhin zu gewährleisten

18 Beteiligungen (Personalrat / Vertrauensperson / Schwerbehindertenvertretung)

Die Zustimmung durch den Personalrat ist erfolgt: siehe Anlage 6.1

Die Zustimmung durch die Schwerbehindertenvertretung ist erfolgt: siehe Anlage 6.2

19 Sonstige Forderungen

Es wird darauf hingewiesen, dass Anträge des Nutzers, die im Rahmen von Baubesprechungen o.ä. vorgetragen werden und Änderungen des nachfolgenden Forderungsumfangs (Bauumfangs) zur Folge haben, nur im Einvernehmen mit dem zuständigen BAIUDBw KompZ BauMgmt Düsseldorf umgesetzt werden dürfen.

Vor der Übergabe an das BwDLZ Köln ist eine Abnahmeprüfung der technischen Anlagen durchzuführen. Hierzu sind der Technische Betriebsdienst des BwDLZ Köln sowie das zuständige BAIUDBw KompZ BauMgmt Düsseldorf rechtzeitig zu beteiligen.

Gemäß Erlass BMVg IUD I 6 vom 21.10.2016, Az 68-03-03 ist für die Feststellung der technischen Übergabereife der ChecklistenMaster (CM) zu nutzen. OFD wird gebeten, mit Teil V der Bauunterlage einen Abstimmungsentwurf der Checkliste für die Feststellung der technischen Übergabereife auf Basis des CM vorzulegen. Soweit erforderlich kann seitens KompZ BauMgmt Düsseldorf (Referat K 3) eine 100% umfassende Basisliste bereitgestellt bzw. technische Anfangsunterstützung gegeben werden.

Das Vorhaben ist planungstechnisch in ein DV-gestütztes Dokumentationsverfahren aufzunehmen.

Neben der elektronischen Bauunterlage Teil I-V ist 1x Ausfertigung der Bauunterlage Teil I-V zu erstellen.

Teil II - Erläuterung und Begründung der Baumaßnahme

Infrastrukturforderung mit Angabe und Begründung zu quantitativen und qualitativen Anforderungen

1 Grundlagendokumente

1. Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltung (RBBau)
2. BMVg Az –ohne– vom 26.10.2011 Stationierungsentscheidung
3. BMVg – WV III 5 – Az 45-01-01/01 vom 06.12.2006 „Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsaspekten bei der Wahrnehmung von Bauaufgaben“
4. BMVg – IUD I 4 – Az 68-10-25/20 vom 28.08.2017 „Durchführung von Baumaßnahmen der Bundeswehr (Bw), hier: Leitfaden Barrierefreies Bauen“
5. Bereichsdienstvorschrift C-1800/114 „Allgemeine baufachliche Vorgaben für die Durchführung von Baumaßnahmen der Bundeswehr“
6. ENTWURF Bereichsvorschrift C1-1810/0-6206 „Grundsätzliche Infrastrukturforderung für Wachgebäude, Objektschutzmaßnahmen, Einfriedung, Kap. 2 „Wachgebäude““ (Anlage 10.1)
7. ENTWURF Bereichsvorschrift C1-1810/0-6000 „Grundsätzliche Infrastrukturforderung für Maßnahmen zur Absicherung im materiellen Bereich, Kap. 3.12 „Einfriedung““ (Anlage 10.2)
8. Bereichsvorschrift C1-1810/0-6287 „Grundsätzliche Infrastrukturforderung für Straßenverkehrsanlagen“
9. Bereichsvorschrift C1-1810/0-6201 „Grundsätze für Infrastrukturforderungen und Hinweise für die Planung von Baumaßnahmen“
10. Zentrale Dienstvorschrift A-1800/113 „Raumausstattungsätze“
11. Bereichsdienstvorschrift C-1810/116 „Durchführung von Bauaufgaben für die Bundeswehr – Einrichtung von Leitstellen“
12. Bereichsvorschrift C1-1810/0-6203 „Grundsätzliche Infrastrukturforderung für Sanitäranlagen“
13. Bereichsvorschrift C1-1810/0-6000 „Grundsätzliche Militärische Infrastrukturforderung für bauliche Absicherungsmaßnahmen im Bereich der Bundeswehr“
14. ARD-AU/175 „Handbuch Bauliche Absicherung (HB BAbsich)“
15. Bereichsvorschrift C1-1810/0-6011 „Wörterbuch zur DIN 277+“

16. Zentralvorschrift A1-2030/0-6003 „Umweltverträglichkeitsuntersuchung bei Infrastrukturvorhaben der Bundeswehr“
17. Zentrale Dienstvorschrift A-1800/117 „IT-Leitungsnetze in der Bundeswehr“
18. DIN EN 50600 Einrichtungen und Infrastrukturen von Rechenzentren
19. Zentrale Dienstvorschrift A-1810/32 „Gebäudeautomation“
20. Zentralanweisung B1-1810/0-6502 „Blitz- und Überspannungsschutz“
21. DIN 4109 Schallschutz im Hochbau
22. Zentrale Dienstvorschrift A-2010/1 „Arbeitsschutz und Prävention“
23. Erlassene Bestimmungen zur Arbeitssicherheit und zur Arbeitsstättenverordnung

2 Liegenschafts-/ Standortbezogener Bedarfsnachweis

2.1 IST

Das Wachgebäude aus dem Jahre 1969 ist ein nicht Denkmalsgeschütztes Gebäude. (Anlage 7). Dieses Gebäude hat eine Gesamtfläche von ca. 27 m².

In Gänze beläuft sich die Nutzungsart der Räume gem. DIN 277+ zu einem Anteil

- Wachraum/ Büroraum [2.1]
- Aufenthalts- und Gemeinschaftsraum [1.2.1]
- Schlaf-/Pausenraum [1.3]
- Sanitärraum [7.1]

Das Gebäude verfügt nicht über die vorschriftenkonformen Möglichkeiten einer technischen Absicherung (u.a. Einbruchmeldeanlage, Gefahrenmeldeanlage, Brandmeldeanlage).

2.2 SOLL

Die Bemessungsgrundlage für Anzahl und Größe der Räume im Wachgebäude ist die durchschnittliche Zahl von Wachsoldaten bzw. Wachsoldatinnen der militärischen Wache und die Schichtstärke der zivil-gewerblichen Wache.

- Die durchschnittliche Wachstärke der militärischen Wache für die Liegenschaft BSprA Hürth beträgt:

- 1x Offizier,
- 1x Unteroffizier,
- 10x Mannschaften

Gesamtstärke = 12x Soldatinnen bzw. Soldaten

- Darüber hinaus sind weitere Räume in Abhängigkeit der Schichtstärke (n) für ziviles Wachpersonal im Wachgebäude zu berücksichtigen. Die Stärke der gesamten Wachmannschaft für die Liegenschaft BSprA Hürth beträgt:

- 12x Wachpersonen (12- Stunden-Schicht)

Schichtstärke = $n = 12/3 = 4$ x zivile Wachleute

⇒ **Durchschnittliche Zahl an militärischem und zivilem Wachpersonal:
16 Wachpersonen**

Für eine Wachstärke von bis zu 18 Personen ist das nachfolgende Raumprogramm umzusetzen:

- 1x Dienstraum für den „Offizier vom Wachdienst (OvWa) bzw. den Stellvertretenden Offizier vom Wachdienst (StvOvWa)“ [2.7]
- 1x Dienstraum für aufsichtführende Wachperson [2.7]
- 1x Aufenthalts- und Bereitschaftsraum für das Wachpersonal [1.2.1]
- 1x Ruheraum für das militärische Wachpersonal [1.3]
- 1 x Sicherheitsleitstelle für Sicherheitstechnik (zur Aufschaltung sämtlicher in der Liegenschaft befindlichen Sicherheitstechnik zur Überwachung der Schutzobjekte) [2.6]
- 1 x Serverraum (zu Sicherheitsleitstelle) [2.8]
- 1x Raum für **ziviles Wachgerät***, Putzgerät und Putzmittel [3.9]
- 1x Kleidertrockenraum [4.1.9]
- 1x Hausanschlussräume soweit erforderlich [8.9]
- Umkleide-/Schrankräume für zivil-gewerbliches Wachpersonal (Trennung m 85% / w 15%) [7.2.2]
- Sanitäre Anlagen (WC-H, WC-D und ein Duschraum) sind zu fordern nach C1-1810/0-6203, siehe auch ASR A4.1 (Sanitärräume) [7.1]

Die baulichen Forderungen für das Wachgebäude ergeben sich aus dem Entwurf der „Grundsätzlichen Infrastrukturforderung (GIF) für Wachgebäude, Objektschutzmaßnahmen, Einfriedung, Kap. 2 „Wachgebäude““ (Anlage 10.1)

(vgl. Bauunterlage Teil II Nr. 4.15 „Sonstige für das Vorhaben bedeutsame Aspekte“ und Anlage 10.1 sowie Anlage 10.2)

Mit dieser Baumaßnahme wird ein vorschriftenkonformes

- Wachgebäude

für ziviles und militärisches Wachpersonal sowie

**- die Reduzierung der Zufahrt auf eine Zu-und Ausfahrt
gefordert.**

*Raumgröße unter Berücksichtigung der Sonderausstattung der zivilen Wache (16x Schutzhelm und 8x Schutzweste), vgl. Anlage 11

2.3 Raumabgleich:

In der nachfolgenden Tabelle wird das Flächen-IST (Anlage 7) mit dem Flächen-SOLL abgeglichen:

Bereich	Nutzungsart nach DIN 277+	IST		SOLL (Typ 12, n = 4 Pers.)		Abgleich	
		An- zahl	Fläche [m²]	Anzahl	Fläche [m²]	An- zahl	Fläche [m²]
Wachge- bäude	[2.7] Dienstraum für den „Offizier vom Wachdienst (OvWa) bzw. den Stellvertretenden Offizier vom Wachdienst (StvOvWa)	0	0	1	12,00	-1	-12,00
	[2.7] Dienstraum für aufsichtführende Wachperson	1	8,50	1	16,00	0	-7,50
	[1.2.1] Aufenthalts- und Bereitschaftsraum für das Wachpersonal	2	15,80	1	18,00	+1	-2,20
	[1.3] Ruheraum für das militärische Wachpersonal	0	0,00	1	18,00	-1	-18,00
	[2.6] Sicherheitsleitstelle für Sicherheitstechnik (zur Aufschaltung sämtlicher in der Liegenschaft befindlichen Sicherheitstechnik zur Überwachung der Schutzobjekte)	0	0,00	1	min. 12,00 bis 15,00	-1	min. -12,00 bis 15,00
	[2.8] Serverraum (zu Sicherheitsleitstelle)	0	0,00	1	10,00	-1	-10,00
	[3.9] Raum für ziviles Wachgerät*, Putzgerät und Putzmittel	0	0,00	1	min. 6,00	-1	min. -6,00
	[4.1.9] Kleidertrockenraum	0	0,00	1	9,00	-1	-9,00
	[8.9] Hausanschlussräume soweit erforderlich	0	0,00	Gem. Planung Bauverwaltung NRW		Gem. Planung Bauverwaltung NRW	

Wachgebäude	[7.2.2] Umkleide-/Schränkräume für zivil-gewerbliches Wachpersonal (Trennung m 85% / w 15%)	0	0	1	20,80	-1	-20,80
	[7.1] Sanitäre Anlagen (WC-H, WC-D und ein Duschraum)	Gem. Anlage 7		Gem. C1-1810/0-6203 Sanitäranlagen und ASR A4.1 (Sanitärräume		Gem. Planung Bauverwaltung NRW	
Zufahrt	Reduzierung der Zufahrt auf eine Zu- und Ausfahrt			Gem. Planung Bauverwaltung NRW		Gem. Planung Bauverwaltung NRW	
	Summe	3	24,30	min 9	min. 121,8	min. -6	min. -97,50

*Raumgröße unter Berücksichtigung der Sonderausstattung der zivilen Wache (16x Schutzhelm und 8x Schutzweste), vgl. Anlage 11

2.4 Fazit:

- Der liegenschaftsbezogene Raumabgleich zeigt, dass die Unterbringung des zivilen und militärischen Wachpersonals qualitativ und quantitativ nicht sichergestellt werden kann.
- Aus Gründen der militärischen Sicherheit kann der Bedarf an einem vorschriftenkonformen Wachgebäude für das Wachpersonal im BSprA Hürth derzeit nicht gedeckt werden.
- Weiter ist, aufgrund der derzeitigen Verkehrssituation unter Berücksichtigung der militärischen Sicherheit die Zufahrt auf eine Zu- und Ausfahrt zu reduzieren.

3 Raum- und Flächenforderungen, funktionale Forderungen

Alle im Weiteren nicht näher definierten Angaben sind den BFR, den Arbeitsstättenrichtlinien oder anderen gültigen Verordnungen zu entnehmen. Abweichungen hiervon bedürfen in jedem Fall der Zustimmung des BAIUDBw KompZ BauMgmt Düsseldorf. Grundsätzlich kann von den im Folgenden aufgeführten Einzelforderungen abgewichen werden, sofern das vorgegebene Zeitfenster für die geforderte Überlassung eingehalten wird, oder die Bauzeit dadurch gar verkürzt werden kann. Entsprechende alternative Ansätze sind mit BAIUDBw KompZ BauMgmt Düsseldorf abzustimmen. Für die Liegenschaft BSprA Hürth wird für das Wachgebäude folgende Infrastruktur gefordert:

3.1 Raumbedarf

Die Bemessungsgrundlage für Anzahl und Größe der Räume im Wachgebäude ist die durchschnittliche Zahl von Wachsoldaten bzw. Wachsoldatinnen der militärischen Wache und die Schichtstärke der zivil-gewerblichen Wache.

- Die durchschnittliche Wachstärke der militärischen Wache für die Liegenschaft BSprA Hürth beträgt:

- 1x Offizier,
- 1x Unteroffizier,
- 10x Mannschaften

Gesamtstärke = 12x Soldatinnen bzw. Soldaten

- Darüber hinaus sind weitere Räume in Abhängigkeit der Schichtstärke (n) für ziviles Wachpersonal im Wachgebäude zu berücksichtigen. Die Stärke der gesamten Wachmannschaft für die Liegenschaft BSprA Hürth beträgt:

- 12x Wachpersonen (12- Stunden-Schicht)

Schichtstärke = $n = 12/3 = 4$ x zivile Wachleute

⇒ **Durchschnittliche Zahl an militärischem und zivilem Wachpersonal:**

16 Wachpersonen

Bereich	Nutzungsart nach DIN 277+	SOLL (18 Wachpersonen)		Einzelraumbe- schreibung	
		Anzahl	Fläche [m²]	An- zahl	Fläche [m²]
Wachgebäude	[2.7] Dienstraum für den „Offizier vom Wachdienst (OvWa) bzw. den Stellvertre- tenden Offizier vom Wachdienst (StvOvWa)	1	12,00	Bauunterlage Teil II Nr. 4.15 „Sons- tige für das Vor- haben bedeut- same Aspekte“ und Anlage 10.1	
	[2.7] Dienstraum für aufsichtführende Wachperson	1	16,00		
	[1.2.1] Aufenthalts- und Bereitschafts- raum für das Wachpersonal	1	18,00		
	[1.3] Ruheraum für das militärische Wachpersonal	1	18,00		
	[2.6] Sicherheitsleitstelle für Sicher- heitstechnik (zur Aufschaltung sämtlicher in der Liegenschaft befindlichen Sicher- heitstechnik zur Überwachung der Schutzobjekte)	1	min. 12,00 bis 15,00		
	[2.8] Serverraum (zu Sicherheitsleit- stelle)	1	10,00		
	[3.9] Raum für ziviles Wachgerät*, Putzgerät und Putzmittel	1	min. 6,00		
	[4.1.9] Kleidertrockenraum	1	9.00		
	[8.9] Hausanschlussräume soweit er- forderlich	Gem. Planung Bau- verwaltung NRW			
	[7.2.2] Umkleide-/Schrankräume für zivil- gewerbliches Wachpersonal (Trennung m 85% / w 15%)	1	20,80		
	[7.1] Sanitäre Anlagen (WC-H, WC-D und ein Duschraum)	Gem. C1-1810/0-6203 Sanitäranlagen und ASR A4.1 (Sanitärräume)			
Zufahrt	Reduzierung der Zufahrt auf eine Zu-und Ausfahrt	Bauunterlage Teil II Nr. 4.9			
	Summe	min. 9	min. 121,8		

*Raumgröße unter Berücksichtigung der Sonderausstattung
(16x Schutzhelm und 8x Schutzweste), vgl. Anlage 11

3.2 Örtliche Lage

- Wachgebäude sind an der Haupteinfahrt vorzusehen.
- Wachgebäude sollen stets an der rechten Einfahrtseite der Haupteinfahrt liegen. Die Verortung ist so zu planen, dass Wachauftrag sowie Personen- und Kraftfahrzeugkontrolle problemlos ausgeführt werden können.
- Wachgebäude sind innerhalb der Einfriedung, in unmittelbarer Nähe zum Tor und zur Fußgängertür der Haupteinfahrt sowie einem Sicherheitsabstand von mindestens 3,00 m zum Zaun zu errichten.
- Der gesamte Bereich der Haupteinfahrt muss aus dem Wachraum eingesehen werden können. Eine deckungsfreie Zone ist im Bereich von Wachgebäude und Haupteinfahrt einzuhalten und darf nicht bebaut werden. Die Einhaltung des Lichtraumprofils ist zu beachten.
- Potentielle Bauflächen werden im Teil V der Bauunterlage untersucht.
Die wirtschaftlichste Variante ist unter Berücksichtigung der Aspekte aus der Bauunterlage Teil I Nr. 2 zu wählen.

4 Objektbezogene, grundlagenbasierte (bauliche) Forderungen

Die Baumaßnahme ist unter Beachtung der gültigen Gesetze und Vorschriften zu planen. Folgende Forderungen sind Bestandteil dieser Baumaßnahme:

- Einhaltung der Vorgaben des Entwurfes der „Grundsätzlichen Infrastrukturforderung (GIF) für Wachgebäude, Objektschutzmaßnahmen, Einfriedung, Kap. 2 „Wachgebäude““ (Anlage 10.1)
- Einhaltung der Vorgaben des Entwurfes der „Grundsätzlichen Infrastrukturforderung für Maßnahmen zur Absicherung im materiellen Bereich, Kap. 3.12 „Einfriedung““ (Anlage 10.2)
- Einhaltung der Vorgaben der Bereichsvorschrift C1-1810/0-6287 „Grundsätzliche Infrastrukturforderung für Straßenverkehrsanlagen“

- Berücksichtigung der Vorgaben der Bereichsvorschrift C1-1810/0-6201 „Grundsätze für Infrastrukturforderungen und Hinweise für die Planung von Baumaßnahmen
- Einhaltung der aktuellen Vorgaben der ASR
- Siehe auch BU Teil II Nr.6 – Fach- und Betriebstechnische Forderungen.

4.1 Schließsystem

Für die Baumaßnahme wird eine Schließanlage nach Bereichsvorschrift C1-1810/0-6000 „Grundsätzliche Militärische Infrastrukturforderung für bauliche Absicherungsmaßnahmen im Bereich der Bundeswehr“ gefordert. Im Einzelnen:

- Vgl. Absicherungskonzept Anlage 2.2

4.2 IT-Forderungen

- Grundsätzlich wird ein strukturiertes und anwendungsneutrales Verkabelungssystem nach DIN EN 50173 gefordert. Grundlage für die strukturierte IT-Verkabelung ist die Zentrale Dienstvorschrift A-1800/117 „IT-Leitungsnetze in der Bundeswehr“.
- Aufschaltung der bestehenden Gefahrenmeldeanlage (BMA, EMA etc.) der Liegenschaft auf die Wache
- Die Aufnahme aller notwendigen Absicherungstechnik ist durch eine ausreichende Dimensionierung der Technikräume und des Wachführerraumes zu gewährleisten.

4.3 Forderungen der baulich technischen Absicherung

Die erforderlichen baulich technischen Absicherungsmaßnahmen ergeben sich aus dem Absicherungskonzept Anlage 2.2

4.4 Angaben zu Schutz-/ Sicherheitsabständen

- Wachgebäude sind innerhalb der Einfriedung, in unmittelbarer Nähe zum Tor und zur Fußgängertür der Haupteinfahrt sowie einem Sicherheitsabstand von mindestens 3,00 m zum Zaun zu errichten.
- Verkehrsanlagen sowie Parkplätze sind in einem Sicherheitsabstand von mindestens 5,00 m zum Zaun zu errichten
- Deckungsfreie Zonen sind innerhalb und außerhalb der Einfriedung mit einer Breite von mindestens 5 m vorzusehen
- In ausreichendem Abstand zum Zaun dürfen sich keine Kletter-/Aufstiegshilfen befinden (z.B. Bäume, überhängende Äste oder bauliche Anlagen wie Laternen, Trafostationen o.ä.).
- Ein begehbarer Postenweg ist innerhalb in einer Entfernung von mindestens 5 m zur Einfriedung vorzusehen. Die Breite soll ca. 0,75 m betragen.

4.5 Nachhaltiges Bauen

Das Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB) ist für diese Maßnahme nicht anzuwenden!

4.6 Barrierefreies Bauen

- Der Leitfaden „Barrierefreies Bauen“ und die DIN 18040 sind im Grundsatz für diese Baumaßnahme anzuwenden. Die Vorgaben der Bereichsdienstvorschrift C1-1810/0-6201 „Grundsätze für Infrastrukturforderungen und Hinweise für die Planung von Baumaßnahmen“, Kapitel 5, sind baulich umzusetzen.
- Ein Behinderten-Parkplatz ist bei den Besucherparkplätzen vorzuhalten.
- Konstruktive Barrieren sind zu vermeiden, um ggf. erforderliche Anpassungen hin zur Barrierefreiheit mit möglichst geringem Aufwand durchführen zu können.

4.7 Lärmschutz

- Grundsätzlich wird gefordert, den Belangen des Lärmschutzes in der Planungsphase nach den derzeit gültigen Bestimmungen zu tragen. Besonderheiten des Liegenschaftsstandortes sind hierbei zu berücksichtigen.
- Es bestehen keine zusätzlichen, über das gesetzliche Mindestmaß hinausgehenden Forderungen. Bauabläufe sind zwischen Nutzer, BwDLZ Köln und dem zuständigen Bauamt (Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW) abzustimmen.

4.8 Beleuchtung

- Blendfreie Allgemeinbeleuchtung und zusätzliche blendfreie Arbeitsplatzbeleuchtung in der Sicherheitsleitstelle, Diensträumen der aufsichtführenden Wachperson und OvWa/ StvOvWa.
- Zentrale Abschaltung der Beleuchtung von Wachgebäude, Vorplatz und Haupteinfahrt aus dem Dienstraum aufsichtführenden Wachperson.
- Die Anforderungen der ArbStättV sind entsprechend zu berücksichtigen.
- Bewegungsmelder verbessern die Energiebilanz und die Beleuchtungssituation eines Gebäudes. Für das Gebäude sind daher Bewegungsmelder fordern.
- Bei der Ausplanung der Beleuchtungsanlagen sind die Hinweise des AMEV Beleuchtung 2019 zu berücksichtigen.
- Es sind energieeffiziente Leuchtmittel entsprechend dem Stand der Technik einzusetzen.
- Die Beleuchtung des Bereichs Haupteinfahrt ist an die Straßenbeleuchtung der Liegenschaft anzuschließen. Sie ist automatisch über einen Dämmerungsschalter zu steuern und muss von der Wache aus manuell schaltbar sein. Straßenleuchten sind im Abstand von mindestens 1,00 m vom Bordstein entfernt aufzustellen. Nennbeleuchtungsstärke: 100 EnLux (Fahrzeug- und Personenkontrolle).

- Die Lampen im Bereich Haupteinfahrt dürfen nicht mit Zündverzögerung aus dem kalten und warmen Zustand arbeiten.

4.9 Straßen, Wege, Plätze

- Allgemein

- Für Straßen innerhalb militärischer Liegenschaften ist die Belastungsklasse (BK 0,3) gemäß der Richtlinie für den Straßenbau (RStO) anzuwenden.
- Zur Beschilderung/ Fahrbahnmarkierung für die Wegeführung im Eingangsreich der Kaserne werden Verkehrszeichen und Fahrbahnmarkierungen für den geordneten Verkehrsfluss und die Verkehrssicherheit gemäß Straßenverkehrsordnung (StVO) und Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) gefordert.
- Das Gebäude ist, wenn nicht vorhanden, an das bestehende Straßen- und Gehwegnetz der Liegenschaft anzubinden.
- Konstruktive Barrieren sind zu vermeiden, um ggf. erforderliche Anpassungen hin zur Barrierefreiheit mit möglichst geringem Aufwand durchführen zu können.

- Hauptein- und Ausfahrttor

Für die Einfahrt und die Ausfahrt wird je ein schiebbares oder schwenkbares Stahlgittertor mit Rollenunterstützung und stehender, gezackter Metalleiste auf dem Obergurt gefordert:

- Höhe: 2,00 m
- Breite: 4,25 m

Die Tore müssen den gesamten Fahrbahnbereich abdecken und vom Wachlokal aus einsehbar sein.

- Fußgängerpforte

Rechts der Einfahrt wird auf dem Fußgängerweg eine Fußgängerpforte (Stahlgittertür mit stehender, gezackter Metalleiste auf dem Obergurt) gefordert:

- Höhe: 2,00 m

- Breite: 1,00 m

Die Tür muss vom Wachlokal aus einsehbar sein und ist mit einer Türsprechanlage, Klingeltaste und elektrischem Türöffner auszustatten (Verbindung zur Wache).

- Schrankenanlage

Hinter dem Ein- und vor dem Ausfahrttor ist auf einer Verkehrsinsel in Höhe des Raumes für den/die Wachführer/in jeweils versetzt eine elektrisch betriebene Schranke zur Durchführung der Fahrzeugkontrolle einzubauen. Diese müssen bei Stromausfall auch manuell bedienbar sein.

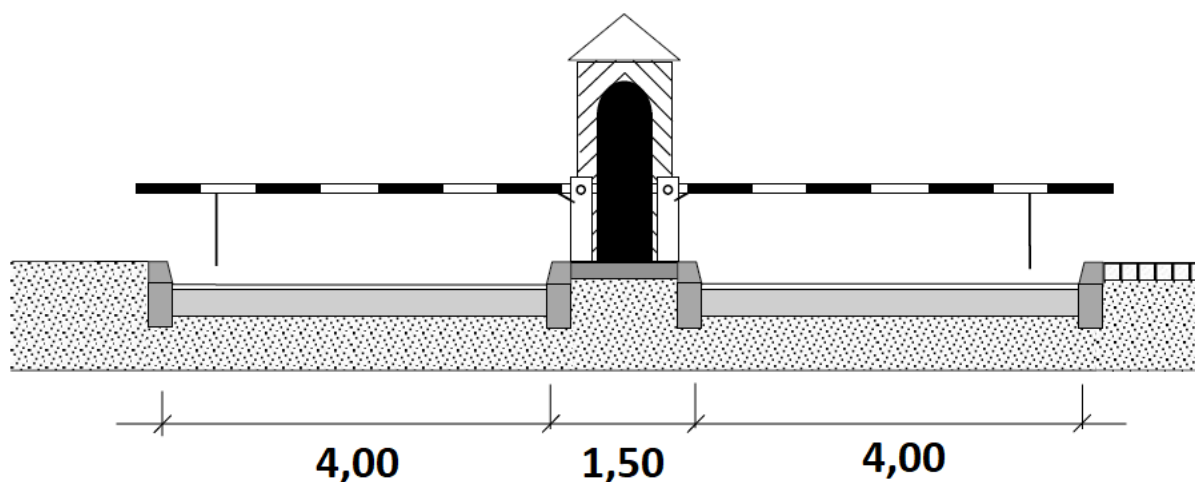
Für den Torposten wird auf der Verkehrsinsel als Witterungsschutz ein Schilderhaus mit drei einfach verglasten Sichtfenstern gefordert. Farbanstrich: Schwarz, Rot, Gold, gezackt.

Anforderungen im Rahmen des Betreibermodells Absicherung (z. B. Aufstellung von Kartenlesegeräten) sind zu berücksichtigen.

- Fahrbahn

Für den ein- und ausfahrenden Verkehr wird - durch eine Verkehrsinsel getrennt - je eine Fahrbahn (Einbahnverkehr) in der Breite von 4,00 m mit abgeschrägten Hochbor-den gefordert.

Die Abschrägung der Hochborde erfolgt beidseitig im Bereich der Verkehrsinsel.



Quelle: Bereichsvorschrift C1-1810/0-6287 „Grundsätzliche Infrastrukturforderung für Straßenverkehrsanlagen“ (Seite 9)

- Standstreifen

Um einen reibungslosen Verkehrsfluss im Bereich der Haupteinfahrt zu gewährleisten, sind Standstreifen innerhalb und vor der Liegenschaft anzulegen, die bei Bedarf kurzfristig als Haltebuchten genutzt werden können:

	Ausfahrt	Einfahrt
innerhalb der Liegenschaft	1x Standstreifen 2,3 m x 10 m für Pkw kurz vor der Ausfahrt	1x Standstreifen 2,3 m x 10 m für Pkw zwischen Einfahrttor und Schranke
		1x Standstreifen 3 m x 25 m für Lkw <u>hinter</u> der Schranke
außerhalb der Liegenschaft		1x Standstreifen 3 m x 25 m für Lkw <u>außerhalb</u> des Tores

Quelle: *Bereichsvorschrift C1-1810/0-6287 „Grundsätzliche Infrastrukturforderung für Straßenverkehrsanlagen“ (Seite 10)*

- Flaggenmasten

Liegenschaften der Bundeswehr erhalten grundsätzlich 2x Flaggenmasten. Diese sind an gut sichtbarer Stelle in der Nähe des Eingangs der Liegenschaft aufzustellen:

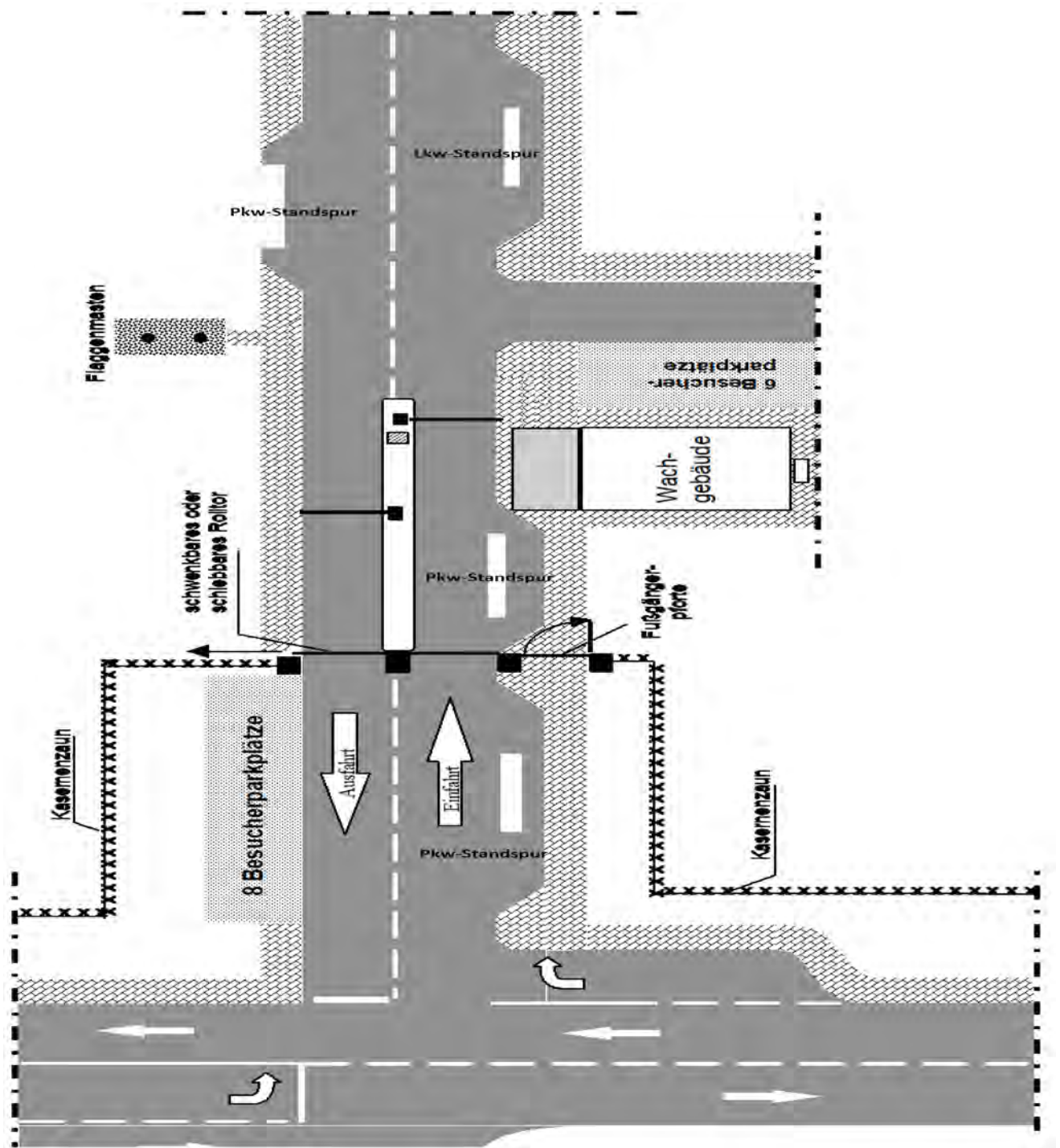
- Länge 8 m, am oberen Ende verschlossen,
- aus feuerverzinktem Stahl, Hartaluminium oder glasfaserverstärktem Kunststoff,
- umlegbar, Mast oder Halterung arretierbar,
- Flaggenleine, geflochtenes Perlton- oder Nylonseil, Rollen aus Messing oder Nylon;
- für den Fall, dass Flaggenmasten nicht in oder an befestigten Flächen liegen, ist ein bis 0,80 m breiter Zugangsweg und eine 80 cm breite Fläche um den Flaggenmast herum (Gehwegplatten) vorzusehen.

- Umzäunung

Die Umzäunung ist dem neuen Wach- und Zufahrtsbereich anzupassen.

- Besucherparkstände

Für Besucher sind zusätzlich 8 Parkstände außerhalb der Liegenschaft und 6 Parkstände innerhalb der Liegenschaft in unmittelbarer Nähe der Wache vorzusehen.
Ein Behinderten-Parkplatz ist bei den Besucherparkständen vorzuhalten.



Quelle: Bereichsvorschrift C1-1810/0-6287 „Grundsätzliche Infrastrukturforderung für Straßenverkehrsanlagen“ (Schemaskizze Haupteinfahrt, Seite 11)

4.10 Ver-/ Entsorgung

Das Gebäude ist an das bestehende Ver- und Entsorgungsnetz der Liegenschaft anzubinden. Die entsprechenden Netzpläne (Strom, Wasser etc.) sind anzufertigen.

4.11 Provisorien und Interimslösungen

- Ggf. ist eine Interimslösung zur Unterbringung des zivilen Wachpersonals erforderlich, um den Dienstbetrieb und die Wachfähigkeit aufrecht zu erhalten (z.B. Wachcontainer). Hierbei müssen neben der Sicherstellung der Medienversorgung (Wasser, Abwasser, Strom, Beleuchtung etc.) auch die militärische Sicherheit (Umzäunung) gewährleistet werden.
- Im Rahmen der Erstellung der Bauunterlage Teil V ist dies baufachlich im Hinblick auf eine konsequente Wachbereitschaft sicherzustellen.

4.12 Orientierungssysteme und Hinweisschilder

- Innerhalb des Gebäudes ist ein Wegeleitsystem und eine ausreichende Beschilderung zu fordern, u.a.:
 - Hinweisschilder für ein Leitsystem in der Liegenschaft
 - Gebäudewegweiser in den Eingangsbereichen
 - Anschlagtafeln in den Eingangsbereichen
 - Raumbezeichnungsschilder (auswechselbar) mit Raumnummern neben den Türen (Raumnummer muss mit dem Baukörper fest verbunden sein und darf nicht austauschbar sein)
 - Beschilderung/ Sicherheitskennzeichnung gemäß BGV A8 „Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung am Arbeitsplatz“
 - Hinweisschilder auf Brandschutzeinrichtungen mit den zugehörigen sprachlichen Hinweisen und/ oder Piktogramm gemäß DIN 4066
 - Beschilderung/ Sicherheitskennzeichnung Flucht- und Rettungswege sowie Notausgängen mit den zugehörigen sprachlichen Hinweisen oder/ und Piktogramm gemäß DIN 4844
 - Die Raumnummern sollen hierbei denen der jeweils aktuellen Gebäudepläne entsprechen.
- Teile der Liegenschaft (u.a. Einfahrtsbereich) werden ggf. mit Videokameras überwacht. Hier muss der Hinweis der Videoüberwachung im Eingangsbereich lesbar angebracht werden.

4.13 Erneuerbare Energien, Energieeffizienz

Im Bereich Wärmeversorgung ist die Musterplanung Wärmeversorgung (MPL-Wärme) zu beachten und umzusetzen.

Gemäß Grundbuch ist die Abnahme der Fernwärme von den Stadtwerken Hürth bindend. In der Liegenschaft wird die Wärme über ein Liegenschaftswärmenetz (WVN) verteilt. Die Wärme wird über Wärmetechnische Hausstationen (WH) an die Gebäude übergeben. Es bestehen erhebliche hydraulische Probleme bei der Wärmeverteilung in der Liegenschaft. WVN und sämtliche WH sind abgängig. Bei Veränderungen am WVN (z.B. durch den Neubau Wachgebäude) ist zwingend ein hydraulischer Abgleich des gesamten Systems (WVN und alle WH) zu berücksichtigen.

WVN und sämtliche WH sollen absehbar im Rahmen der Baumaßnahme „Sanierung Wärmeversorgungsnetz“ (BM-Nr. 3190054100) erneuert werden. Nach der Erneuerung sind im WVN niedrigere Systemtemperaturen gemäß MPL-Wärme zu erwarten und bei der Auslegung von Heizflächen und RLT-Erhitzen zu berücksichtigen.

Die aktuellen Bestimmungen sind zu berücksichtigen (u.a. Bereichserlass D-1810/12 „Einsatz Erneuerbare Energien in der Wärmeversorgung“. Dabei ist ergänzend zu den vorrangig passiven baulichen Energiesparmaßnahmen der Einsatz von regenerativen Energieanlagen heranzuziehen, soweit sie als Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind bzw. deren Wirtschaftlichkeit über Amortisationsrechnungen dargelegt ist, z.B. Photovoltaikanlagen.

RLT-Anlagen und Sommerlicher Wärmeschutz. Maßnahmen zum sommerlichen Wärmeschutz sind zu untersuchen und zu berücksichtigen:

- RLT-Anlagen sollten in RLT-Zentralen/ Technikräumen innerhalb der wärmedämmten Gebäudehülle angeordnet werden.
- Die Außenluftansaugung von RLT-Anlagen ist auf der am geringsten sonnenbeeinflussten und im Sommerfall kühlfen Fassade (Nordfassade) anzuordnen. Eine Beeinflussung durch Kfz-Abgase ist zu vermeiden.

- RLT-Außenluftansaugungen auf sonnenbeeinflussten Fassaden und Dächern/ Flachdächern führen im Sommerfall zu wesentlich höheren Außenlufttemperaturen und somit zu erheblicher zusätzlicher Erwärmung des Gebäudes. Dies ist grundsätzlich vermeidbar und daher abzulehnen.
- Eine wirksame und geregelte Bypass-Funktion (Nachtkühlung – Nutzung der Nachtkühle) für die Wärmerückgewinnung (WRG) ist zu berücksichtigen.
- Sonnenschutzanlagen – falls eingeplant – in Form elektrisch betriebener Raffstore-Anlagen sind auf die Gebäudeautomation (GA) aufzuschalten: Eine Ansteuerung mittels Zeitschaltprogramm (alle Behänge öffnen/ schließen) sowie eine Störmeldung sind zu realisieren.
Unabhängig von der GA ist eine Bedienmöglichkeit im Raum weiterhin erforderlich.

4.14 BWI-Beteiligung

Siehe Stellungnahme BWI zur Bauunterlage (BU) Teil I – IV: Anlage 2.3

4.15 Sonstige für das Vorhaben bedeutsame Aspekte

- Grundsätzlich ist ein Standard anzustreben, der den vergleichbarer zivilen Einrichtungen entspricht und darüber hinaus den besonderen militärischen Bedürfnissen gerecht wird.
- Der Ablauf der Baumaßnahme und die Baustelleneinrichtung sind Vorort mit dem Kasernenkommandant BSprA Hürth abzustimmen.
- Der bestehende Feuerwehrplan für die Liegenschaft ist nach Fertigstellung der Baumaßnahme zu aktualisieren, nach den Vorgaben der DIN 14095
- Bei einem erforderlichen Rückbau ist mit BAIUDBw KompZ BauMgmt D K1 die Reihenfolge abzustimmen.

- **Allgemeine bauliche Forderungen für das Wachgebäude:**

- Grundrissraster von Türen und Fenster sind so zu planen, dass Bauzubehör und standardisiertes Möblierungsgerät der Bw aufeinander abgestimmt gestellt werden können.
- Zur Vermeidung von Unfällen ist zusätzlich ein Personenschutzautomat (Schutzschalter Fehlerstrom) einzubauen.
- Eine unmittelbare Sonneneinstrahlung auf folgende Räume ist zu vermeiden.
Raum für:
 - Aufsichtführende Wachperson,
 - OvWa bzw. stvOvWa sowie
 - Aufenthalts- und Bereitschafts- und
 - Ruheraum.

Soweit nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich, wird für diese Räume mit Fenster

- nach Osten,
- Süden oder
- Westen

ein bauseitig außen angebrachter Sonnenschutz gefordert.

Dieser darf den freien Kontrollblick des Wachpersonals nach außen nicht behindern oder einschränken. Bei ausreichender Größe des Vordaches über der Eingangsseite kann dort auf zusätzlichen Sonnenschutz verzichtet werden.

- Die Ausführung der Fenster der Diensträume und des Aufenthalts- und Bereitschaftsraumes sind in Augenhöhe als Sichtverbindung ins Freie, in der Dusche und Toiletten mit undurchsichtigem Glas (z.B. Milchglas) zu fordern.
- Die Innentüren des Wachgebäudes sind mit einem Sockelschutz durch beidseitiges Anbringen eines Stoßbleches zu versehen.

- Für die Meldeverarbeitungssysteme, Gefahrenmeldeanlage (BMA, EMA etc.) oder andere technische Absicherungsmaßnahmen sind zusätzlich technische Einrichtungen im Wachgebäude erforderlich. Diese werden im Dienstraum der aufsichtführenden Wachperson in die fest eingebaute Arbeitsplatte integriert, ggf. ist ein separater Technikraum vorzusehen.
- **Besondere bauliche Forderungen für das Wachgebäude:**

Der Betriebsablauf im Wachgebäude erfordert eine besondere Zuordnung der Räume.

- Kernbereich des Wachgebäudes ist der Dienstraum [2.7] der aufsichtführenden Person. Von hier muss das Wachpersonal im Aufenthalts- und Bereitschaftsraum [1.2.1] schnell und jederzeit mit Waffen und Munition ausgerüstet und verzugslos alarmiert werden können.
- Der Ruheraum [1.3] dient den Wachsoldatinnen und Wachsoldaten außerhalb von Einsatz- und Bereitschaftszeiten zur Regeneration durch Kurzzeitschlaf bei Tag und bei Nacht. Daher sind Schallschutz und Verdunkelung der Räume erforderlich. Siehe ASR A4.2 (Pausen- und Bereitschaftsräume).
- Die Diensträume der aufsichtführenden Wachperson, OvWa/ stvOvWa sowie der Aufenthalts-, Bereitschafts- und Ruheraum erhalten daher bauseitig eine innen liegende, lichtdichte, von Hand zu bedienende Verdunkelungseinrichtung (z.B. bruchfeste Rollos oder Vorhänge).
- Als Rettungsweg [9.1] im Brandfall und für den schnellen Einsatz der Wache bei Übergriffen und Belagerung der Eingangsseite ist am Ende des Flures an der Gebäuderückseite ein Notausgang vorzusehen. Ausführungen siehe ASR A2.3 (Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan).
- Die Türöffnung des Notausganges muss die Fluchtrichtung vom Zaun weg zur Kaserne ermöglichen.

- Die Beheizung und Kühlung des gesamten Wachgebäudes ist nach ASR A3.5 (Raumtemperatur) mit einer stetigen Raumtemperatur von +20 C zu fordern, für den Duschaum +24 C. Dies gilt auch während der Zeiten der Vorlauftemperaturabsenkung und außerhalb des Heizbetriebes.
 - Wachgebäude werden durch ständig wechselndes Personal außergewöhnlich stark beansprucht. Gefordert wird daher eine unempfindliche, aber freundliche Gestaltung. Wegen der starken Beanspruchung kann von den Anstrichfristen abgewichen werden.
 - Die Beleuchtung richtet sich nach den Vorgaben der ASR A3.4 (Beleuchtung).
 - Die materielle Absicherung des Wachgebäudes hat gem. C1-1810/0-6000 (Grundsätzliche Militärische Infrastrukturforderung für bauliche Absicherungsmaßnahmen im Bereich der Bundeswehr) in Verbindung mit ARD-AU/175 (Handbuch Bauliche Absicherung) zu erfolgen.
- **Besondere bauliche Forderungen für das Wachgebäude - Einzelräume:**

Haupteingang [9.1] und Vorplatz vor dem Gebäude (Kontrollbereich)

- Vorplatz 2,00 m tief vor der gesamten Eingangsseite, über dem Vorplatz stützenfreies Vordach als Wetterschutz.
- Haupteingangstür mit Weitwinkelspion und Türklingel zum Dienstraum der aufsichtsführende Wachperson, Tür von außen nur durch Schlüssel zu öffnen.
- Ausreichende Allgemeinbeleuchtung für Haupteingang und Vorplatz.
- Zusätzlich einzeln zu schaltende Beleuchtung für die Personen- und Fahrzeugkontrolle zur Ausleuchtung von Vorplatz, Fußgängertür und Standspur vor dem Vorplatz.
- Wetterfeste kleine Kreidetafel an der Gebäudefront.
- Schlüssel-Endbehälter, gepanzert und eingemauert (bauseitig vorzusehen), einsehbar vom Dienstraum aufsichtsführende Wachperson. Es wird ein Schlüsselselendbehälter mit mindestens 20 Schließfächern gefordert.

- Stabiles Führungsgeländer von der Fußgängertür bis zur Personenkontrolle (Dienstraum aufsichtführenden Wachperson) zur zwangsweisen Kanalisierung des Personenverkehrs.
- Zweiseitige Nebenuhr unter dem Vordach.
- Ein Papier- und Abfallbehälter an der Wand der Gebäudefront mit einem wetterfesten Aschenbecher vor dem Raum aufsichtführenden Wachperson, je nach individueller Lage.

Dienstraum OvWa/ stvOvWa [2.7]

- Fenster mit freier Blickrichtung zu Vorplatz und Kasernenbereich,
- 1x Ablagebrett mit Kleiderhaken,
- 3x Doppelsteckdose 250 V/ WS/ 16A,
- 1x Fernsprech-Nebenstelle (fester Anschluss),
- 1x Antennenanschluss für TV-Gerät und
- 1x Anschlagtafel 1250 x 625 mm neben Arbeitsplatz (Bekanntmachungtafel).
- Weitere IT-Anschlüsse gem. A-1800/117 IT-Leitungsnetze in der Bundeswehr

Dienstraum für aufsichtführende Wachperson [2.7]

- Fenster ohne Vergitterung, vertikal geteilt,
- Zuglufffreie Ausweiskontroll-Schiebemulde im mittleren Fensterfeld, mit stützfesten Ablage- und Schreibfläche nach außen.
- Bauseits fest eingebaute Arbeitsplatte (Tiefe 50 bis 60 cm) mit integrierter Fernmeldetechnik vor dem gesamten Fenster.
- Raumheizflächen so wählen, dass kein Wärmestau den Arbeitsplatz der aufsichtführenden Wachperson beeinträchtigt.
- Bauseits übersichtliches Bedientableau mit den folgenden Bedienungselementen in die Arbeitsplatte integrieren:
 - o Fernsprech-Nebenstelle (fester Anschluss),
 - o Taster für Türöffneranlage in der Fußgängertür Haupteinfahrt,
 - o Klingel der Türsprechanlage Fußgängertür,
 - o Haussprechstelle zur Türsprechanlage Fußgängertür,
 - o zusätzliche Auslösestelle der Sirenenanlage (nur Brandalarm).

- Der bzw. die aufsichtführenden Wachperson soll alle Elemente bequem in Armreichweite bedienen können, ohne den Arbeitsplatz zu verlassen.
- Gegensprecheinrichtung im mittleren Fensterfeld oberhalb der Schiebemulde, für Sprechkontakt zwischen sitzender aufsichtführenden Wachperson und stehendem Gast, ohne die Schutzwirkung des Sicherheitsglases gegen Durchbruch und Durchschuss zu ändern.
- 5x Doppelsteckdosen 250 V/ WS/ 16A; davon eine in der Arbeitsplatte und eine an der Außenwand für das Funkgerät.
- Im Blickfeld der aufsichtführenden Wachperson sind an der Außenwand folgende Wandtableaus übersichtlich gegliedert zusammenzufassen:
 - Tableau für Straßenbeleuchtung der Lgschft,
 - Tableau für Beleuchtung von Wachgebäude und Haupteinfahrt,
 - alle sonstigen Tableaus für Alarm-, Gefahr- und Störmeldeanlagen besonderer Gebäude oder Anlagen der Lgschft (z.B. Überfallmeldeanlage),
 - eindeutige Kennzeichnung der Wandtableaus und Beschilderung mit einer klaren Handlungsanweisung für die aufsichtführende Wachperson.
- Im Bereich von Arbeitsplatte und Außenwand sind auch die bauseitigen Einrichtungen für das Funkgerät zu installieren (vgl. Abschnitt Wachfunkverbindung)
- Im Blickfeld der aufsichtführenden Wachperson sind an einer weiteren Wand bauseitig vorzusehen:
 - o Bekanntmachungstafel ca. 1250 x 625 mm,
 - o kleiner Schlüsselschrank,
 - o Stahlblechbehälter mit Sicherheitsschloss für Aufbewahrung Wachmunition, eingemauert.

Sicherheitsleitstelle [2.6]

- Der Raum Sicherheitsleitstelle dient zur Aufnahme der Überwachungstechnik im Rahmen von Betreibermodellen. Jedoch muss eine Sicherheitsleitstelle nicht gesondert räumlich separiert werden. In Anbetracht der Funktion der Liegenschaft BSprA mit einer nur sehr geringen Anzahl von technisch überwachten Schutzobjekten sollte die Einrichtung einer Sicherheitsleitstelle im Dienstraum für die aufsichtführende Wachperson vorgesehen werden. Die umzusetzende Variante ist baufachlich durch die Bauverwaltung zu prüfen.
- Eine Klimatisierung sollte ausgeplant werden.

Serverraum zu Sicherheitsleitstelle [2.8]

- Im Serverraum können bis zu 3 Server untergebracht werden. Sind aufgrund der Größe der Liegenschaft mehr Server erforderlich ist die Größe entsprechend anzupassen.
- Eine Klimatisierung sollte ausgeplant werden.

Aufenthalts- und Bereitschaftsraum für die Wache [1.2.1]

- Raum und Fenster immer zur Seite des Zaunes anordnen (Kontrolle),
- Fenster, unterer Fensterbereich feststehend, Oberlicht als Kippflügel,
- 5x Doppelsteckdosen 250 V/ WS/ 16A,
- ausreichend tiefe Wandnische in der Flurwand mit fest eingebautem Gewehrstander für zehn Gewehre mit Schnellverriegelung und zusätzlicher Verriegelung für das Einstellen der kürzeren Maschinenpistolen
- an einer Wand fest eingebautes durchlaufendes Ablagebord mit stabilen doppelten Kleiderhaken für zehn Soldatinnen und Soldaten bzw. Wachpersonal (zur griffbereiten Ablage von Gefechtschirm, Kopfbedeckung, Wetterschutzbekleidung, ABC-Schutzmaske, Schutzzusatzausstattung), unter Berücksichtigung der Raumforderungen für die zivile Sonderausstattung (16x Schutzhelm und 8x Schutzweste), vgl. Anlage 11
- Bekanntmachungstafel,
- 1x Spiegel ca. 0,60 m x 1,50 m in Nähe zum Eingang (Anzugkontrolle),
- Anbringung von Schutzleisten/Schutzplanken, Breite 20 cm, in Höhe der Stuhllehnen sowie
- 1x Antennenanschluss für TV-Gerät und 3 x Steckdosen,
- Teeküche als Einbauküche (EBK) erfolgt in Anlehnung an den RAS Teeküche wie folgt:
 - o 1x Einbauküche (EBK) mit Oberschränken und durchgehender Arbeitsfläche von ca. zwei lfd. m
 - o 1x in die Arbeitsplatte integrierte Spüle mit Abtropffläche,
 - o 2x Doppelsteckdosen 250 V/ WS/ 16A
 - o 1x Durchlauferhitzer,
 - o 1x Herd mit 4-Zonen-Kochfeld,

- o 1x Mikrowellengerät mit Heißluft und Grillfunktion, (vorzugsweise als Unterbaugerät),
- o für die Ausstattung mit einer Mikrowelle ist eine zusätzliche Steckdose zu berücksichtigen,
- o 1x Kühlschrank (Liegenschaftagerät),
- o 1x Steckdose 250 V/ WS/ 16A für den Anschluss eines 200-Liter-Kühlschranks (Liegenschaftsgerät) in einer Wandecke, 1x Papierhandtuchspender (Liegenschaftagerät),
- o 1x Seifenspender (Liegenschaftagerät).

Ruheraum für die Wache [1.3]

- Schalldämmung an Fenster und Tür,
- 2x Doppelsteckdosen 250 V/ WS/ 16A,
- Fenster: wie Aufenthalts-/und Bereitschaftsraum.

Kleidertrocknungsraum [3.9]

- Der Kleidertrocknungsraum dient zur Trocknung persönlicher Bekleidungs- und dienstlicher Ausrüstungsgegenstände. Die bei der Trocknung der Bekleidung anfallende Luftfeuchte ist so abzuführen, dass Bekleidung und Ausrüstungsgegenstände innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden getrocknet werden und die Bausubstanz nicht geschädigt wird.
- Kleiderstangen, Höhe: 1,80 m, parallel verlaufend im Abstand von 1,40 m,
- Freie Wandflächen sind mit Kleiderhaken zu versehen.
- 1x Ausgussbecken mit Kaltwasseranschluss

Raum für Wachgerät, Putzgerät und Putzmittel [3.9]

- Zusätzlich zum Lagern des Putzgerätes und der Putzmittel dient der Raum für die Lagerung des Wachgerätes, wie Handsirene, Fahrzeugkontrollspiegel u.ä.
- 1x Kaltwasseranschluss mit Ausgussbecken,
- 1x spritzwassergeschützte Doppelsteckdose.
- Raumgröße unter Berücksichtigung der Sonderausstattung der zivilen Wache mit (16x Schutzhelm und 8x Schutzweste); vgl. Anlage 11; vgl auch Aufenthalts- und Bereitschaftsraum für die Wache [1.2.1]

Sonstige bauliche Forderungen für das Wachgebäude

- Gesicherte Tür Notausgang mit Weitwinkelspion und Entriegelungsalarm,
 - o Türöffnung von innen mittels Panikschloss,
 - o von außen nur mit Schlüssel zu öffnen.
- Wandleuchte an jeder Hausecke als Objektschutzbeleuchtung zum Ausleuchten der Gebäudeseiten und der Umgebung bei Gefahr.
- Vier im Boden fest verankerte Fahrradständer
 - o außerhalb von Vorplatz und Fußweg,
 - o an Gebäudeseite zur Kaserne.
- Klingel-, audiovisuelle Türsprech- und Türöffneranlage an der Fußgängertür der Haupteinfahrt.

Aufbewahrung der Wachmunition

- Außerhalb des Wachlokals ist in dessen unmittelbarer Nähe ein Platz zum Laden und Entladen der Waffen einschließlich Kugelfangeinrichtung einzurichten

Brandmeldeanlage

- Brandmeldeanlagen (BMA) sind grundsätzlich auf die zuständige Alarm-auslösende Stelle (kommunale Feuerwehr/ Leitstelle) aufzuschalten.
- Eine Aufschaltung von BMA auf die militärische oder zivile Wache erfolgt nicht! siehe B1-2042/0-6006.

Wachfunkverbindung

Die besonderen bauseitigen Einrichtungen für die ortsfest zu betreibende, ständige Funkverbindung (=Wachfunkverbindung) werden zusätzlich auf dem Dach und im Dienstraum der Aufsichtführenden Wachperson gefordert. Die Bestimmungen der Betriebssicherheit sind bei Verwendung und Betrieb der Funkgerätesätze und der Standbetriebsantennen stets zu beachten. Im Einzelnen wird gefordert:

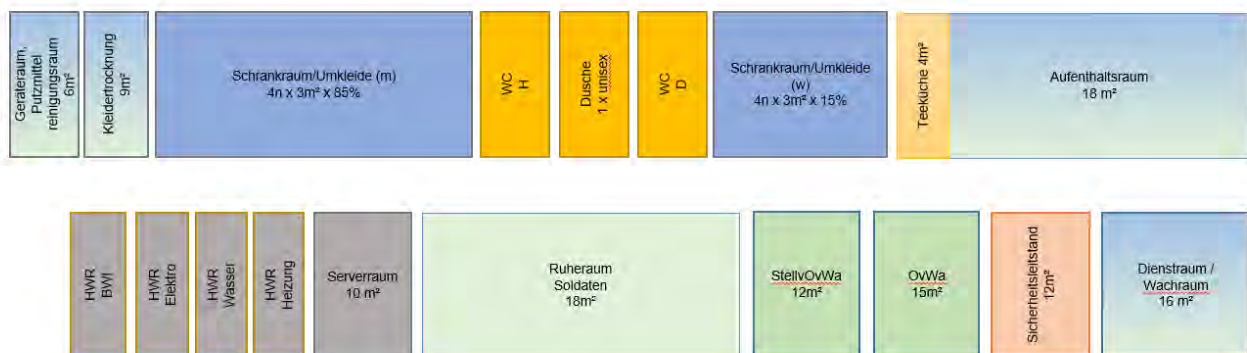
- Antennenträger (Mast, Rohr) auf dem Dach oberhalb des Dienstraumes des bzw. der Wachhabenden zur Aufnahme der Standbetriebsantenne, mit Anschluss an die hauseigene Blitzschutzanlage.
- Hochfrequenz- und Steuerkabel vom Antennenkopf bis zur Antennensteckdose im Dienstraum der Aufsichtführenden Wachperson, bauseits fest installieren.

- 1x Antennensteckdose im Blickfeld des bzw. der Wachhabenden an der Außenwand oberhalb der Arbeitsplatte installieren.
- Erdungsringleiter auf Putz im Dienstraum Aufsichtführenden Wachperson.
- 1x Doppelsteckdose 250 V/ WS/ 16A.
- Stabile Winkelkonsole (ca 0,40 m x 0,40 m) an der Außenwand in etwa 1 m Höhe im Blickfeld der Aufsichtführenden Wachperson, zum Abstellen der Fahrzeug-Funksprechanlage
- Netzgerät 250 V/WS – 24 V/GS (bauseitig)

Ausstattung mit Liegenschaftsgerät

- Gebäude und Einzelräume werden mit Standardmöblierungsgerät der Bundeswehr nach den Raumausstattungsätzen (RAS) ausgestattet. Zu beachten sind Standardmaße und Menge der vorgesehenen Geräte und die besonderen Forderungen für Möblierungs- und Brandschutzgerät.

Raumprogramm Wache (zivil/gewerblich – militärisch)



(grün) Militärischer Anteile (≤ 18 Wachsoldatinnen/-en)
 (blau) Zivil-Gewerblich ($n \leq 18$ Personen Wachschicht)
 (gelb) Sanitärbereich / Teeküche gem. bestehender GIFen
 (orange) in Abhängigkeit vor Ort
 (grau) nach örtlichen Gegebenheiten

Besucher
12m²

Abbildung: Schematische Darstellung Wachgebäude

Einfriedung (vgl. Kap. 3.12 „Einfriedung“ Anlage 10.2)

Die Einfriedung ist, abhängig von den Planungen, im Bereich der Wache anzupassen.

Die bauliche Forderung für die Einfriedung ist abhängig von der jeweiligen Wachkategorie der Liegenschaft.

Die Wachkategorie der Liegenschaft BSprA Hürth ist mit „B“ eingestuft. Daher wird ein Sicherheitszaun gefordert. Im Einzelnen:

- Ein Sicherheitszaun besteht aus durchbruchhemmenden Zaunelementen (z.B. Stabgittermatten, Streckmetall) und verfügt über einen Übersteigenschutz. Die Gesamthöhe beträgt mind. 2,50 m.
- Deckungsfreie Zonen sind innerhalb und außerhalb der Einfriedung mit einer Breite von mindestens 5 m vorzusehen
- In ausreichendem Abstand zum Zaun dürfen sich keine Kletter-/Aufstiegshilfen befinden (z.B. Bäume, überhängende Äste oder bauliche Anlagen wie Laternen, Trafostationen o.ä.).
- Ein begehbare Postenweg ist innerhalb in einer Entfernung von mindestens 5 m zur Einfriedung vorzusehen. Die Breite soll ca. 0,75 m betragen.

5 Atypische Forderungen

Entfällt.

6 Fach- und betriebstechnische Forderungen

BAIUDBw KompZ BauMgmt D K3

Der Baumaßnahme wird fachlich im geplanten Umfang zugestimmt.

Es ergeben sich folgende Prüfbeiträge der einzelnen Gewerke, die in der Bauunterlage Teil II unter Punkt 6 „Fach- und betriebstechnische Forderungen“ zu ergänzen sind:

KG 411: Abwasseranlagen

Die Abwasseranlagen sind an das bestehende Schmutz- und Regenwassernetz der Liegenschaft anzuschließen.

Als Grundlage für die Abwasserplanung ist die Baufachliche Richtlinie Abwasser (BFR Abwasser), Stand Dezember 2019 anzuwenden.

KG 412: Wasseranlagen

Keine Einwände

KG 420: Wärmeversorgungsanlagen

Keine Einwände

KG 430: Lufttechnische Anlagen (Kälte, Klima, Lüftung)

Das Wachgebäude in Hilden ist nicht als Referenz-Objekt zu empfehlen. Es wurden erhebliche Defizite im Wachraum festgestellt:

1. Anordnung lautstarker und zu klimatisierender IT-Komponenten (Racks).
2. Suboptimale Anordnung und Regelung von Klimaanlage und Heizung.
3. Anordnung der RLT-Außenluftansaugung im Straßenbereich (Kfz-Abgase).

KG 440: Starkstromanlagen

Keine Einwände

KG 450: Fm/ IT-Anlagen

Keine Einwände

KG 460: Förderanlagen

Toranlage

Sofern die Toranlage an der Hauptein- und Ausfahrt kraftbetätigt ausgeführt wird, sind die Technischen Regeln für Arbeitsstätten „Türen und Tore“ (ASR A1.7) bei der Planung und Errichtung einzuhalten. Zur Umsetzung der ASR A1.7 zeigt die Broschüre „DGUV Information 208-022 - Türen und Tore“ konkrete Handlungsempfehlungen auf.

Schrankenanlage

Die kraftbetätigte Schrankenanlage ist gem. DIN EN 13241 zu planen und auszuführen. Gem. Punkt 213 der Bereichsvorschrift C1-1810/0-6287 muss die Schrankenanlage im Störfall per Handbetätigung geöffnet oder geschlossen werden können.

KG 470: Nutzungsspezifische Anlagen

Nicht betroffen

KG 480: Gebäudeautomation

Die Gebäudeautomation (GA) ist für die Einrichtungen der Technischen Gebäudeausrüstung/ Ausstattung nach Zentraler Dienstvorschrift A-1810/32 „Gebäudeautomation“ zu berücksichtigen/ zu planen und nach Maßgabe dieser Vorschrift auszuführen. Hierzu sind im Planungsprozess nach Anlage 5.1; Handbuch (HB) GA; Teil 14 „Musterplanung GA“ und ergänzend die Vorgaben im Teil 4 „Planung und Ausführung der GA“ besonders zu beachten. Die Muster „Erläuterungsbericht“ und „Kostenermittlung“ sind zu verwenden und nach Teil 8 „Standarddatenpunkte“ für alle Datenpunkte die zugehörigen Automationsschemen, Zustandsgraphen und die GA-Funktionslisten unter Berücksichtigung/ Erfassung der Medienverbräuche aufzustellen.

Aus Gründen der Konformität und Interoperabilität wird im Inselbereich für die GA ein homogenes System gefordert. Die bestehende Fabrikatsbindung ist zu beachten.

Die Aufschaltung auf die Bedien- und Managementebene der GA und das Zentrale Überwachungs- und Betriebsführungssystem (ZÜB) des BwDLZ ist vorzunehmen.

KG 500: Geländebetreuung

Die baulichen Maßnahmen in Freianlagen sind gemäß den folgenden Vorschriften umzusetzen:

- Zentralvorschrift A1- 1800/0-6570 „Die Liegenschaften der Bundeswehr“
- Bereichsvorschrift C-1800/114 hier „Baufachliche Anforderungen der Kostengruppen 500 ff Außenanlagen“

Bereits bei der Planung von Neuanlagen oder einer Umgestaltung vorhandener Anlagen ist die Gestaltung der landschaftspflegerisch zu betreuenden Flächen auf die spätere, möglichst wirtschaftliche und pflegeextensive Betreuung auszurichten. **Die Planungsvorhaben sind hinsichtlich Gestaltung und Bepflanzung durch die Bauverwaltung mit den Verantwortlichen (Leiter GBD) des BwDLZ abzustimmen. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Baufachlichen Richtlinie (BFR).**

Bei der Anlage von Traufstreifen an Gebäuden (Trafostationen) ist sicherzustellen, dass diese in Form von Betonsteinplatten (50 cm x 50 cm einreihig) hergestellt werden. Die Verwendung von offenen Kies- oder Splittflächen ist auszuschließen. Um einem Überfahren mit Mähgerät standzuhalten und das Aufkommen von Vegetation zu vermeiden, sind die Platten im Beton-Mörtelbett zu verlegen und elastisch zu verfugen. Zudem sind sie mit Kantensteinen, bodengleich zur angrenzenden Grünfläche/Verkehrsfläche, einzufassen.

Im Zuge der BM neu erstellte Straßenkappen und Schächte aller Art sind auf Grünflächen grundsätzlich niveaugleich zur umgebenden Bodenoberfläche und überfahrbar anzulegen. In geeigneten Geländebereichen ist der bodengleiche Einbau mittels Ausgleichsringen für Gefällstrecken sicherzustellen. Alle Schächte und Straßenkappen in Grünflächen sind (bevorzugt in runder Form) mindestens 50 cm breit ebenerdig zu umpflastern oder sinngemäß in Beton-/Asphaltbauweise einzufassen. Das Pflaster ist im Beton-/Mörtelbett zu verlegen

und mit Mörtel zu verfugen. Die Überfahrbarkeit durch Geräte mit einem Gewicht von mindestens zwei Tonnen ist zu gewährleisten.

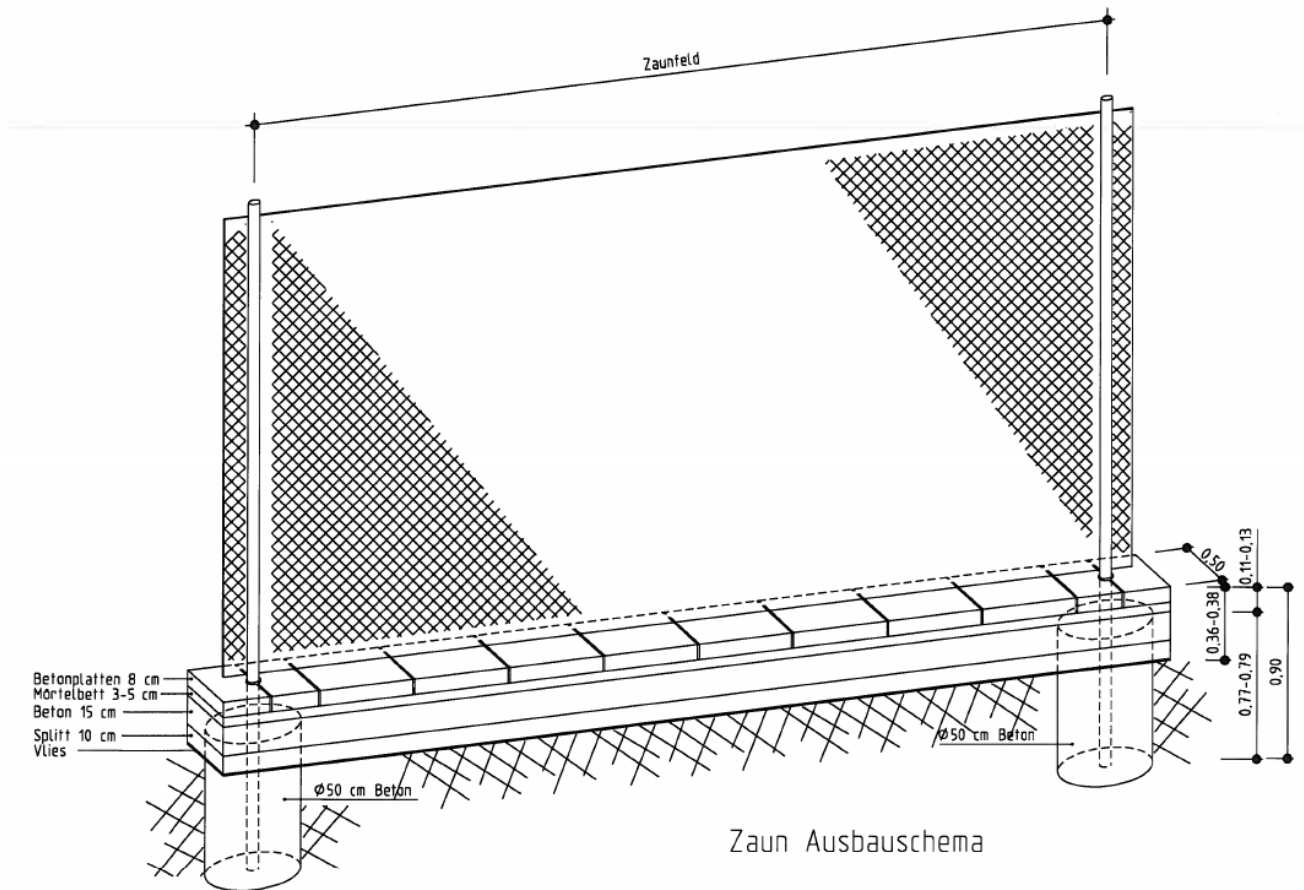
Die Installation von nicht überfahrbaren Objekten wie Lampen-/Kameramasten, Schilder-/Begrenzungspfosten, Torfeststeller oder Teile von Toranlagen in Grünflächen, Erdungsleitungen, Flaggenmasten usw. ist grundsätzlich auf befestigten Flächen vorzunehmen. Sollte ein Einbau auf Grünflächen unumgänglich sein, sind diese Objekte, analog den Ausführungen im vorhergehenden Punkt, einzufassen. Sofern der Abstand zwischen Objekten untereinander oder einem Zaun weniger als 1 m beträgt, sind die Einfassungen/Mähkanten bei der Einbauten miteinander zu verbinden.

Die Zufahrt für Mähgeräte von der Straße ist in einer Breite von 3 m mit abgeflachten/ abgerundeten Bordsteinen auszuführen.

Auf Leitungen sind Bepflanzungen mit einem Seitenabstand (rechts und links) von je 2,5 m untersagt.

Sofern im Zuge der BM Zauntrassen oder auch Teile von Zauntrassen erneuert bzw. umgesetzt werden, ist Folgendes zu beachten: Zaunanlagen sind so anzulegen, dass eine wirtschaftliche Pflege der Einfriedungen möglich ist. Zur Reduzierung der Betriebskosten ist unter dem geplanten Zaun eine Aufwuchssperre vorzusehen. Diese ist aus einer Reihe Beton-gehwegplatten (50 cm x 50 cm) zentral und bodeneben herzustellen. Um ein Verschieben der Platten während der Mäharbeiten zu verhindern und das Aufkommen von unerwünschter Vegetation zu vermeiden, sind die Platten im Beton-/Mörtelbett zu verlegen (siehe Abbildung 1). Alternativ kann der Betonplattenstreifen durch einen Ortbetonstreifen ersetzt werden. Zudem ist zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Pflege von Zaunanlagen, zu beiden Seiten der Einfriedungen eine hindernisfreie Pflege-trasse von mindestens 3 m Breite anzulegen. Als Grünflächen sind diese Bereiche nach DIN 18917 und mit einer Querneigung von weniger als 20 % herzustellen.

Vor Abschluss der Baumaßnahme sind alle in Anspruch genommenen Grün- und Freiflächen restlos von allen Baurückständen zu beräumen und in einen fachgerechten Zustand zu versetzen. Beschädigungen wie Aufgrabungen und Fahrspuren, auch an den umliegenden Flächen, sind qualifiziert wiederherzustellen. Zur Herstellung/Wiederherstellung der Grünflächen ist ein Feinplanum gemäß DIN 18917 auszuführen. Die Korngröße des Oberbodens darf 20 mm nicht überschreiten. Bei wiedereingebautem Oberboden ist die angegebene Korngröße durch sorgfältiges Absammeln sicherzustellen. Dies betrifft auch die Bereiche geräumter Baustoff-/Erdlager sowie verfüllter Leitungsgräben und dort angrenzender, zur Zwischenlagerung von Bodenmaterial genutzter, Seitenräume. Zur Sicherstellung eines regelgerechten Anwuchserfolges ist eine Fertigstellungspflege nach DIN 18917 vorzusehen. Die letzte Mahd der Grünflächen darf nicht länger als 2 Wochen vor der Übergabe der BM zurückliegen.



Energiemanagement

Nicht betroffen

7 Arbeitsschutz / Betriebsschutz / Brandschutz / Umweltschutz

Die allgemein gültigen baufachlichen und verwaltungsseitigen Vorschriften zum Arbeits-, Betriebs-, Brand- und Umweltschutz sind zu beachten.

Arbeitsschutz K5

Straßen und Wege

Die Mindestbreite der Wege (Fahrspuren) für den Fahrzeugverkehr berechnet sich aus der Summe der größten Breite des Transportmittels und einem beidseitigen Randzuschlag von jeweils 0,50m. Bei einer zu erwartenden Fahrzeugbreite von 2,5 m ist somit eine Mindestbreite von 3,5 m erforderlich. Die Planung ist entsprechend anzupassen.

Zudem wird der Verkehrsweg auch als Feuerwehrezufahrt genutzt, es ist mindestens ein Lichtraumprofil von 3,5 m x 3,5 m einzurichten.

-> §§ 3a & 4 ArbStättV i.V.m. ASR A1.8 „Verkehrswege“

Brandschutz K5

Im Rahmen dieser Baumaßnahme ist ein Feuerwehranfahrpunkt (FAP) für die Liegenschaft vorzusehen, welche zum Beispiel als Aufbewahrungsort für Feuerwehrschrüsseldepots (FSD), Feuerwehrpläne (DIN 14095) und Anfahrkarten dient. Entsprechende Vorgaben zum FAP können bei der Sachbearbeitung Brandschutz BAIUDBw KompZ BauMgmt D K5 eingeholt werden (Anlage 9).

Umweltschutz K6

1. Naturschutz

Aufgrund der gesetzlichen Sonderstellung im Naturschutzrecht sind sämtliche natur- und artenschutzrechtliche Gutachten vor ihrer Weitergabe an Dritte, dem Referat D K 6 zur fachlichen Prüfung zur Verfügung zu stellen sowie die weiteren Schritte abzustimmen.

Bei sämtlichen Gutachten, die in seine fachliche Zuständigkeit fallen ist das Referat D K 6 in Kopie zu beteiligen.

Eingriffsregelung:

Bei dem Neubau der Wache und der Umgestaltung der Zufahrt sowie zur Aufstellung einer Interimswache ist trotz erheblicher bereits versiegelter Flächenanteile eine Inanspruchnahme von Landschaftsrasenflächen, Einzelbäumen und Baumgruppen unvermeidlich.

Zur Minderung des Eingriffs bitte ich mir das Ergebnis der Variantenuntersuchung vor der Erstellung der Bauunterlage Teil V zur Verfügung zu stellen. Hieraus ergibt sich ggf. weitergehender Informations- und Untersuchungsbedarf, der bei der Erstellung der Bauunterlage Teil V zu berücksichtigen ist.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass während der Durchführung der Baumaßnahme zum Schutz der zu erhaltenden Bäume sowie der Pflanzenbestände und Vegetationsflächen die DIN 18920 zu beachten, die Inhalte der DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten - sowie zum Schutz des Bodens der DIN 19639 Bodenschutz bei Bauvorhaben und die RAS-LP4 anzuwenden ist.

Spezieller Artenschutz:

Wie im Rahmen des Fachbeitrages durch das BwDLZ Köln FM 6 festgestellt, kann im Zuge des zu erwartenden Abrisses des alten Wachgebäudes eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten hinsichtlich ihrer Rückzugs-, Brut-/Nist- und Nahrungsstätten im Vorfeld nicht ausgeschlossen werden.

Um die artenschutzrechtliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten nach § 44 BNatSchG insbesondere durch den Rückbau des alten Wachgebäudes ausschließen zu können, ist dieses im Vorfeld und vor dem Abrissbeginn durch das BwDLZ Köln FM 6 auf die mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten hin zu untersuchen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass sich durch das Ergebnis der Untersuchung aus artenschutzrechtlicher Sicht zwingend eine Bauzeitregelung oder Ausgleichsbedarf ergeben kann, der ggf. bereits vor Abbruchbeginn (CEF-Maßnahmen) umzusetzen ist.

In jedem Fall ist es nach dem räumen des Abrissgebäudes erforderlich bis zum Abriss sind Fenster, Türen oder sonstige Öffnungen / Spalten geschlossen zu halten, um insbesondere eine Besiedelung mit gebäudebezogenen Arten ausschließen zu können.

Das Ergebnis der aktuellen Vorortkontrolle durch das BwDLZ Köln FM 6 bitte ich mir mit der Bauunterlage Teil V zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass die Vorschriften des § 39 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) zu beachten sind. Danach ist es insbesondere zum Schutz von Nist- und Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten verboten, in der Zeit vom 01.03 bis zum 30.09 Hecken, Wallhecken und Gebüsche zu roden, abzuschneiden oder Wochenstuben und Winterquartiere zu zerstören.

Natura 2000:

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele von FFH-Gebieten kann aufgrund der räumlichen Entfernung zu wirkempfindlichen Lebensräumen Aufgrund der Art des Projektes und der bisherigen Nutzung der Vorhabensfläche ausgeschlossen werden.

2. Boden-/Grundwasserschutz, Kontaminationen

Eine Betroffenheit des Boden- und Gewässerschutzes, Kontamination kann nach aktuellem Kenntnisstand ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass im Rahmen der o.g. Baumaßnahme aus Sicht des Boden- und Gewässerschutzes um Beachtung nachfolgender Hinweise gebeten wird:

Werden bei Erdarbeiten Bodenkontaminationen angetroffen, ist das zuständige BwDLZ und das Referat K 6 des BAIUDBw KompZ BauMgmt Düsseldorf zeitnah zu benachrichtigen. Unabhängig davon ist die Fundstelle fotografisch aufzunehmen und die Lage in einem Plan einzutragen. Die vorgefundene Kontamination ist nach Art und Stoffinhalt (so weit erkennbar) in einer kurzen Aktennotiz zu dokumentieren und die Dokumentation ist dem zuständigen BwDLZ zu übergeben.

Es wird ferner ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle (neuen) Erkenntnisse zu Boden- und Gewässerkontaminationen bzw. Informationen über durchgeführte Erkundungs- und Sanierungsmaßnahmen in Hinblick auf Boden- und Grundwasserkontaminationen zeitnah durch den zuständigen BLB im INSA zu dokumentieren sind.

Bei der Auf- und Einbringung von Materialien in den Boden sind die einschlägigen Regelungen (§ 6 BBodSchG, § 12 BBodSchV) und die technischen Regeln (LAGA M20, 2004) sowie der Erlass des MKULNV (heute MULNV) vom 17.09.2014 („Auf- und Einbringen von Materialien unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht“) zu beachten. Wieder einzubringendes Bodenmaterial ist sorgfältig zu kontrollieren und der Einbau ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem zuständigen BwDLZ zu übergeben.

Grundsätzlich sollte der Aushub von Boden bei den geplanten Baumaßnahmen auf das baubedingt notwendige Maß beschränkt werden. Um eine langfristige Verdichtung mit nachfolgender Staunässe zu vermeiden, sollte sich die Bearbeitung von Böden an der Bodenfeuchte orientieren. Das Befahren von ungeschütztem Oberboden oder abgelagertem Bodenmaterial ist zu vermeiden.

Ausgehobener Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten sowie vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202, BauGB). Bei der Auf- und Einbringung von Materialien auf oder in den Boden sind die einschlägigen Regelungen (§ 6 BBodSchG, § 12 BBodSchV) sowie die technischen Regeln (LAGA, 2003/2004) zu beachten.

Wieder bzw. neu eingebrachtes Bodenmaterial ist sorgfältig zu kontrollieren und der Einbau zu dokumentieren; die Dokumentation ist dem zuständigen BwDLZ zu übergeben. Der Einbau von natürlichen, autochthonen Böden zur Wiederauffüllung ist Fremdmaterial vorzuziehen.

Um eine langfristige Verdichtung mit nachfolgender Staunässe zu vermeiden, sollte sich die Bearbeitung von Böden an der Bodenfeuchte orientieren. Das Befahren von ungeschütztem Oberboden oder abgelagertem Bodenmaterial ist zu vermeiden.

3. Kreislauf- und Abfallwirtschaft / Ressourcenschonung

Eine Betroffenheit der Kreislauf- und Abfallwirtschaft / Ressourcenschonung kann ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass der Einsatz von Recycling-Baustoffen aktiv im Rahmen der Planung zu prüfen und das Prüfergebnis in der Bauunterlage Teil V nachzuweisen. Bei entsprechender Eignung sind diese Baustoffe einzusetzen ist.

Begründung:

Gemäß § 45 KrWG sind Behörden des Bundes bei Bauvorhaben zur Prüfung verpflichtet, ob und in welchem Umfang aus Abfällen hergestellte Erzeugnisse eingesetzt werden können (z. B. Recycling-Baustoffe, recycelte Zuschlagstoffe, Schüttgüter, o. ä.) oder ob Erzeugnisse eingesetzt werden können, die zu weniger Abfällen führen (z. B. vor Ort aus einer Abbruchmaßnahme aufbereitete Recyclingbaustoffe).

Ebenso sind gemäß § 2 LAbfG des Landes Nordrhein-Westfalen die Dienststellen des Landes dazu verpflichtet, aus Abfällen hergestellte Erzeugnisse den Vorzug zu geben.

Die „Baufachliche Richtlinie Recycling“ ist in Bezug auf den Umgang mit Bauabfällen sowie dem Einsatz von Recycling-Baustoffen anzuwenden. Außerdem verweise ich auf das Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB), Anhang 8 – „Leitfaden für Ausschreibung und Vergabe zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Bau- und Abbruchabfällen sowie Baustellenabfällen bei der Durchführung von Hochbaumaßnahmen des Bundes“.

Bauabfälle sind vollständig und rechtskonform zu entsorgen. Der Verbleib - auch von Restabfällen – in der Liegenschaft ist nicht statthaft. Die Entsorgungsverantwortung und die Registerpflicht gemäß Nachweisverordnung trägt das staatliche Baumanagement.

Baustellenabfälle sind möglichst sortenrein zu halten (Kreislaufwirtschaftsgesetz § 9 Getrennhalten von Abfällen zur Verwertung, Vermischungsverbot). Um dieses zu gewährleisten, ist eine Festlegung von geeigneten Containerstellplätzen für die Bauabfälle und eine eindeutige Kennzeichnung der Behälter notwendig. Die Aufstellplätze sind, sofern nicht befestigte Flächen genutzt werden, mit dem Objektmanagement/ Leiter Geländebetreuung abzusprechen.

Die Nutzung der Entsorgungsnachweise bzw. der Erzeugernummer des Bundeswehr-Dienstleistungszentrums für die Entsorgung der Bauabfälle ist abfallrechtlich unzulässig. Eine Dokumentation zur Abfallentsorgung ist der nutzenden Verwaltung mit Abschluss der Baumaßnahme auszuhändigen.

4. Bundeswaldgesetz:

Wald ist nicht betroffen.

Teil III - Soll-Organisation Personal / Material

Als bedarfsbegründende Unterlagen wurden neben den in der infrastrukturellen Planung üblichen Vorschriften die KomBA-Protokolle herangezogen.

Zudem hat BMVg P I 2 die Anwendung des Raumprogramms für ein Wachgebäude gem. Entwurf der „Grundsätzlichen Infrastrukturforderung (GIF) für Wachgebäude, Objektschutzmaßnahmen, Einfriedung, Kap. 2 „Wachgebäude““ (Anlage 10.1) vom 03.11.2020 bestätigt. Auch wurde durch BMVg P I 2 die Anwendung der Vorgaben für die Einfriedung gem. Entwurf der „Grundsätzlichen Infrastrukturforderung für Maßnahmen zur Absicherung im materiellen Bereich, Kap. 3.12 „Einfriedung““ (Anlage 10.2) vom 06.11.2020 bestätigt.

Die Bemessungsgrundlage für Anzahl und Größe der Räume im Wachgebäude ist die durchschnittliche Zahl von Wachsoldaten bzw. Wachsoldatinnen der militärischen Wache und die Schichtstärke der zivil-gewerblichen Wache:

- Die durchschnittliche Wachstärke der militärischen Wache für die Liegenschaft BSprA Hürth beträgt:
 - 1x Offizier,
 - 1x Unteroffizier,
 - 10x Mannschaften

Gesamtstärke = 12x Soldatinnen bzw. Soldaten

- Darüber hinaus sind weitere Räume in Abhängigkeit der Schichtstärke (n) für ziviles Wachpersonal im Wachgebäude zu berücksichtigen. Die Stärke der gesamten Wachmannschaft für die Liegenschaft BSprA Hürth beträgt:

➤ 12x Wachpersonen (12- Stunden-Schicht)

Schichtstärke = $n = 12/3 = 4$ x zivile Wachleute

⇒ **Durchschnittliche Zahl an militärischem und zivilem Wachpersonal:**

16 Wachpersonen

Teil IV - Raumbedarfsplan

Der Raumbedarf für das Wachgebäude für ziviles Wachpersonal im BSprA Hürth ist der Bauunterlage Teil II Nr. 3 zu entnehmen.

Nr.	Bezeichnung der Anlage	Beigefügt	
		Ja	Nein
Anlage 1.1	Varianten- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchung	X	
Anlage 1.2	Prüfkatalog Wirtschaftlichkeit	X	
Anlage 2.1	Stellungnahme BlmA	X	
Anlage 2.1.1	BlmA - Beauftragung der Bauunterlage Teil V	X	
Anlage 2.2	Stellungnahme MAD-Stelle 3 MGS – Absicherungskonzept	X	
Anlage 2.3	Stellungnahme BWI	X	
Anlage 3	UVU-Prüfung	X	
Anlage 4	Stellungnahme Kasernenkommandant Bundessprachenamt, Hürth	X	
Anlage 5	Formblatt Sicherheitsanforderung	X	
Anlage 6.1	Anhörung Personalrat	X	
Anlage 6.2	Anhörung Schwerbehindertenvertretung	X	
Anlage 7	Istzustand, BewLg Auszug	X	
Anlage 9	Stellungnahme BAIUDBw GS III 3	X	
Anlage 10.1	BMVg P I 2 – Bestätigung zur Anwendung des Raumprogramms für ein Wachgebäude gem. Entwurf der „Grundsätzlichen Infrastrukturforderung (GIF) für Wachgebäude, Objektschutzmaßnahmen, Einfriedung, Kap. 2 „Wachgebäude““ (Anlage 10.1-grün markiert) vom 03.11.2020	X	
Anlage 10.2	BMVg P I 2 – Bestätigung zur Anwendung der Vorgaben für die Einfriedung gem. Entwurf der „Grundsätzlichen Infrastrukturforderung für Maßnahmen zur Absicherung im materiellen Bereich, Kap. 3.12 „Einfriedung““ (Anlage 10.2 gelb markiert) vom 06.11.2020	X	
Anlage 11	Bemessungsgrundlage Raum für Schutzhelm + Schutzweste	X	